

VERGÜTUNGSTRANSPARENZ-RANKING 2018

Offenlegung der Top-Managementvergütung öffentlicher Unternehmen im Vergleich von Kommunen, Ländern und Bund

Prof. Dr. Ulf Papenfuß

Lehrstuhl für Public Management & Public Policy

Zeppelin Universität Friedrichshafen



Hinweis

Der Begriff „Top-Managementmitglieder“ beinhaltet zusammenfassend Mitglieder leitender Organe wie Geschäftsführung, Geschäftsleitung oder Vorstand. Entsprechende Organe werden als „Top-Managementorgan“ bezeichnet. Mit Aufsichtsgremium werden Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder vergleichbare Organe bezeichnet.

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird. Auch bei Begriffen wie „Arbeitnehmer“, „Einwohner“ etc. sind immer alle Geschlechter gemeint.

Autoren

Prof. Dr. Ulf Papenfuß

Christian Schmidt M.Sc.

Florian Keppeler M.A.

Kontakt

Prof. Dr. Ulf Papenfuß

Lehrstuhl für Public Management & Public Policy

Zeppelin Universität Friedrichshafen

Am Seemooser Horn 20

88045 Friedrichshafen

Tel.: 07541 6009 1442

puma@zu.de

puma.zu.de

Weitere Studien des Lehrstuhls zum Download: zu.de/pmpp-downloads

Mission und Studiengänge der Zeppelin Universität

<https://www.zu.de/universitaet/mission>

<https://www.zu.de/studium-weiterbildung/index>

Geleitwort

Die Offenlegung der Vergütung von Top-Managementmitgliedern öffentlicher Unternehmen ist ein relevantes Thema, u.a. vor dem Hintergrund der Transparenzanforderungen im öffentlichen Sektor, der gesellschaftspolitischen Debatte, der politisch gesetzten Ziele und der zunehmenden Zahl von Transparenzgesetzen. Die vorliegende Studie liefert deutschlandweite Befunde zur Vergütungsoffenlegung für öffentliche Unternehmen der kommunalen sowie der Bundes- und Landesebene. In einigen Gebietskörperschaften ist Vergütungstransparenz schon seit einiger Zeit zur Selbstverständlichkeit geworden, in vielen anderen Gebietskörperschaften liegt die Transparenz jedoch weiterhin bei Null.

Der Lehrstuhl für Public Management & Public Policy an der Zeppelin Universität Friedrichshafen möchte dazu beitragen, dass Transparenz nicht als „Nervthema“ wahrgenommen wird, sondern in der Diskussion um Vertrauen in den Staat bzw. politische Kultur, um die öffentliche Aufgabenerfüllung und im persönlichen Führungsalltag als positives Gestaltungsthema genutzt werden kann. Fundierte Vergleiche sind erforderlich zur Ermöglichung sachbezogener Diskussionen im Sinne des öffentlichen Gemeinwesens. In einer Demokratie sprechen insbesondere im öffentlichen Sektor sehr viele Argumente dafür, eine transparente Diskussion über die Vergütung der Top-Managementorgane öffentlicher Unternehmen zu ermöglichen. Dabei wäre es aus Sicht des Lehrstuhls sehr zu begrüßen, wenn neben der Kritik an weniger transparenten Gebietskörperschaften insbesondere auch Gebietskörperschaften mit hohen Transparenzwerten und hier beteiligte Akteure in der Berichterstattung und Diskussion ausdrücklich „gelobt“ werden würden.

In der Praxis werden der Vergütungstransparenz relevante Chancen hinsichtlich Vertrauen, Image, Arbeitgeberattraktivität, wahrgenommene Fairness, Zufriedenheit der Beschäftigten sowie Chancengerechtigkeit zugewiesen. Neben Beispielen aus anderen Ländern werden auch in Deutschland zunehmend Beispiele von renommierten Unternehmen aus der Privatwirtschaft und der öffentlichen Wirtschaft veröffentlicht, die zeigen, wie die Herausforderungen von Vergütungstransparenz adressiert und die Chancen genutzt werden können.

Vergütungstransparenz im Kontext öffentlicher Unternehmen führt nicht zwingend zu einer Erhöhung oder Senkung von Vergütungen. Vielmehr kann und sollte Vergütungstransparenz von einzelnen Betroffenen zu situationsgerechten Reflexionen der Vergütungswerte im Vergleichsumfeld genutzt werden.

Der Lehrstuhl tritt mit Nachdruck dafür ein, eventuell vermuteten oder beobachtbaren „Neiddebatten“ entgegenzuwirken und über die offengelegten Vergütungen fair und sachlich zu diskutieren. Diese Studie möchte zu einer Versachlichung der Diskussion, faktenbasierten Entscheidungskultur und Chancengerechtigkeit beitragen.

Wir bedanken uns für die vielen hilfreichen Hinweise zu dieser und unseren weiteren Studien in diesem Handlungsfeld in den letzten Jahren. Wir schätzen den weiteren Dialog mit vielen bemerkenswerten Persönlichkeiten, die sich im Sinne unseres demokratischen Gemeinwesens für die kontinuierliche Staats- und Verwaltungsmodernisierung anerkennenswert engagieren.

Executive Summary

Der Offenlegung der Vergütung von Top-Managementmitgliedern wird in der Diskussion um Transparenz im öffentlichen Sektor und Vertrauen in den Staat besondere Bedeutung zugewiesen. Die vorliegende Studie liefert repräsentative Befunde zur Vergütungsoffenlegung für 6.137 unmittelbar und mittelbar durch die öffentliche Hand maßgeblich beeinflusste Unternehmen aller 386 deutschen Städte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 30.000, aller 294 Landkreise, der 13 Flächenbundesländer und des Bundes (insgesamt 694 Gebietskörperschaften). In der Gesamtschau liegt die personenbezogene Vergütungsoffenlegung mit einer Quote von 17,8% weiter deutlich unter den politisch gesetzten Zielen und den Forderungen in den andauernden Debatten. Auf kommunaler Ebene liegt die personenbezogene Transparenzquote bei 16,2%, bei den Bundesländern bei 33,3% beim Bund bei 52,0%. Teilweise bestehen auch innerhalb eines Bundeslandes beachtliche Unterschiede zwischen kommunaler Ebene und Landesebene.

Eine vergleichsweise hohe personenbezogene Vergütungstransparenz ist insbesondere bei den unmittelbaren Beteiligungen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (NRW) sowie beim Bund (91,7 %) und den Stadtstaaten (Berlin 97,1%, Bremen 96,3%, Hamburg 96,3%) zu verzeichnen – für diese Gebietskörperschaften liegen Transparenzgesetze oder Publizitätsregelungen in Public Corporate Governance Kodizes vor. Allerdings ist bei den maßgeblich beeinflussten, mittelbaren Beteiligungen auch in diesen Gebietskörperschaften die Vergütungsoffenlegung auffällig niedriger, bei denen in der Sache jedoch die gleichen Transparenzanforderungen bestehen. Mit einer personenbezogenen Offenlegungsquote von unter 10% bestehen besonders deutliche Verbesserungspotenziale für kleinere Städte und Landkreise.

Unter den 413 Gebietskörperschaften mit mindestens fünf öffentlichen Unternehmen bilden vier nordrhein-westfälische Städte mit einer Quote von 100% bei der personenbezogenen Vergütungsoffenlegung die Spitzenposition und zeigen damit auch die Realisierbarkeit der Anforderungen: Bottrop, Essen, Mülheim/Ruhr und Unna. Neben insgesamt vier weiteren Städten aus NRW weisen zwei Großstädte aus Hessen ebenfalls eine personenbezogene Offenlegungsquote von mindestens 75% auf: Wiesbaden (81,5%) und Offenbach/Main (77,8%). 25 Gebietskörperschaften realisieren eine Offenlegungsquote von mind. 50% und unter 75%. 43 der untersuchten Gebietskörperschaften erreichen eine Offenlegungsquote von mind. 25% und unter 50%; bei 87 liegt sie über 0% und unter 25%. Bei 248 Gebietskörperschaften (60% von 413 Gebietskörperschaften) liegt die personenbezogene Offenlegungsquote bei 0%.

Bei den Unternehmen der Bundesländer erreichen Baden-Württemberg (62,4%) und NRW (58,5%) die höchsten personenbezogenen Vergütungsoffenlegungsquoten; vier Bundesländer liegen hier bei 0%.

Gesamtbetrachtend zeigen die Daten, dass das vielfach formulierte Ziel der personenbezogenen Offenlegung nur über klare Regelungen in Gesetzen und Public Corporate Governance Kodizes zu erreichen sein wird. Aufgrund der besonderen Verantwortung und Vorbildfunktion öffentlicher Unternehmen sollten die Vorschriften zur Offenlegung der Top-Managementvergütung bei ebendiesen nicht hinter den Anforderungen für börsennotierte Unternehmen zurückbleiben. Transparenz ist ein Beitrag zur politischen Kultur, sollte als positives Gestaltungsthema verstanden und als Chance bei der öffentlichen Aufgabenerfüllung genutzt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Motivation und Bedarf des Vergütungstransparenz-Rankings.....	7
2	Relevanz öffentlicher Unternehmen in Deutschland	8
3	Anforderungen zur Vergütungsoffenlegung bei öffentlichen Unternehmen	9
3.1	Praxisrelevanz der Vergütungsoffenlegung aus theoretischer Perspektive	9
3.2	Anforderungen in Gesetzen und Public Corporate Governance Kodizes zur Vergütungsoffenlegung.....	10
4	Methodik und Vorgehensweise des Vergütungstransparenz-Rankings.....	14
5	Empirische Befunde zur Vergütungsoffenlegung	17
5.1	Vergütungsoffenlegung auf kommunaler Ebene im Bundeslandvergleich.....	17
5.2	Vergütungsoffenlegung auf kommunaler Ebene im Branchenvergleich	20
5.3	Vergütungsoffenlegung auf Ebene des Bundes und der Bundesländer	21
6	Vergütungstransparenz-Ranking 2018: Vergleich von Kommunen, Ländern und Bund	22
7	Handlungserfordernisse und Reformempfehlungen.....	35
8	Fazit und Ausblick	37
	Literaturverzeichnis	39
	Anlage 1: Methodik der Branchendifferenzierung und -zuordnung	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Regelungen zur Offenlegung der Vergütung von Top-Managementmitgliedern in Gesetzen für die kommunale Ebene.....	11
Tabelle 2: Regelungen zur Offenlegung der Vergütung von Top-Managementmitgliedern auf Landesebene	12
Tabelle 3: Regelungsinhalte in Public Corporate Governance Kodizes zur Vergütungsoffenlegung	13
Tabelle 4: Übersicht über die Verteilung der personenbezogenen Offenlegungsquoten der Gebietskörperschaften mit identifizierbaren öffentlichen Unternehmen	22
Tabelle 5: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit mindestens fünf identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 1).....	26
Tabelle 6: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit mindestens fünf identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 2).....	27
Tabelle 7: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit mindestens fünf identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 3).....	28
Tabelle 8: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit mindestens fünf identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 4).....	29
Tabelle 9: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit mindestens fünf identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 5).....	30
Tabelle 10: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit weniger als fünf identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 1)	31
Tabelle 11: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit weniger als fünf identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 2)	32
Tabelle 12: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit weniger als fünf identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 3)	33
Tabelle 13: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit weniger als fünf identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 4)	34

1 Motivation und Bedarf des Vergütungstransparenz-Rankings

Der Vergütung der Top-Managementmitglieder öffentlicher Unternehmen wird in der Diskussion um nachhaltige Daseinsvorsorge und verantwortungsvolle Steuerung öffentlicher Unternehmen besondere Bedeutung zugewiesen. Von der Vergütung gehen zentrale funktionale, oder auch dysfunktionale, Verhaltensanreize und Ausstrahlungswirkungen aus. Neben der Vergütungshöhe¹ wird auch der Offenlegung der Vergütung in der Debatte um Transparenz im öffentlichen Sektor, Vertrauen in den Staat und Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit besondere Bedeutung zugewiesen. Für öffentliche Unternehmen wird der transparente, personenbezogene Ausweis der Top-Managementorganvergütung in Wissenschaft, Praxis und im politischen Raum weiter verstärkt gefordert und durch Transparenzgesetze zunehmend verpflichtend geregelt.² Auch in Dokumenten des Deutschen Städtetages wird die Relevanz von Transparenz zunehmend betont.³

Neben den besonderen Transparenzanforderungen im öffentlichen Sektor sollte in der Diskussion um Transparenz und deren mittelbare Auswirkungen stets auch vor Augen sein, dass es bei diesem Thema auch um einen Beitrag zur politischen Kultur geht. Unmittelbar und mittelbar verspricht Transparenz bei entsprechender Kommunikation und Realisierung der Chancen durch die Ausstrahlungswirkungen in diesem Feld auch eine Förderung der Entstehung und der Verbreitung von Lösungsbeiträgen für die zukünftige Funktions- und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Sektors sowie für das demokratische Gemeinwesen. Transparenz sollte als positives Gestaltungsthema und Chance für die Daseinsvorsorge genutzt werden. Transparenz ist wesentlich für das Vertrauen, von dem eine Demokratie lebt.⁴

In den Diskussionen in der Praxis werden der Vergütungstransparenz zudem auch relevante Chancen für die betroffenen Organisationen hinsichtlich Vertrauen, Image, Arbeitgeberattraktivität, wahrgenommene Fairness, Zufriedenheit der Beschäftigten sowie Chancengerechtigkeit zugewiesen.⁵

Ziel der vorliegenden Studie ist es zu analysieren, wie die Kultur zur Offenlegung von Vergütungsdaten bei öffentlichen Unternehmen auf unterschiedlichen föderalen Ebenen (Kommunen, Bundesländer, Bund) aktuell ausgeprägt ist und inwieweit gesetzlichen Vorgaben und Regelungen in Public Corporate Governance Kodizes (PCGKs) Rechnung getragen wird. Hierfür wird die Offenlegung der Top-Managementvergütung öffentlicher Unternehmen für alle 694 Gebietskörperschaften (386 Städte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 30.000, 294 Landkreise, 13 Flächenbundesländer, Bund) einzeln in Form eines Rankings gegenübergestellt. So wird jede Gebietskörperschaft, entsprechend der jeweiligen Erkenntnis- und Gestaltungsziele, mit den dazugehörigen Vergütungsoffenlegungsquoten erkennbar. Ein derart aufbereitetes Ranking soll

¹ Vgl. Papenfuß et al. (2018): Top-Managementvergütung öffentlicher Unternehmen - Vergütungsstudie 2018, weitere Informationen unter: www.pcg-forschungsportal.de, Papenfuß/Schmidt (2015).

² Zur hierzu angeführten Literatur vgl. Papenfuß et al. (2015a), Papenfuß (2012), von Werder (2009), Budäus/Hilgers (2009), Breimeier/Brinckmann/Kilian (2006) sowie aus der politischen und praktischen Diskussion u.a. Medieninformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 29.07.2016 zum sogenannten Vergütungsoffenlegungsgesetz.

³ Vgl. stellvertretend Deutscher Städtetag (2017), S. 3.

⁴ Vgl. hierzu im Kontext Vergütungstransparenz öffentlicher Unternehmen auch die Stellungnahmen zu Gesetzesinitiativen von Transparency International (2018).

⁵ Vgl. stellvertretend für eine Übersicht zu häufig genannten Chancen von Transparenz Fair Pay Innovation Lab (2018).

Akteuren aus Politik und Verwaltung die Möglichkeit für einen einordnenden Überblick über die Vergütungstransparenz ihrer Unternehmen bieten, z.B. im Vergleich zu anderen (vergleichbaren) Gebietskörperschaften. Die Tabellen können als fundierte Basis für weitere Analysen und das Aufwerfen der „richtigen, weiterführenden Fragen“ dienen. Diese Studie möchte so einen wissenschaftlich fundierten Beitrag zur Versachlichung der Diskussion über die Vergütung der Top-Managementmitglieder öffentlicher Unternehmen sowie zur Weiterentwicklung einer faktenbasierten und wertorientierten Entscheidungskultur im öffentlichen Sektor leisten.

Kapitel 2 zeigt die Relevanz öffentlicher Unternehmen in Deutschland auf. Kapitel 3 veranschaulicht die Relevanz der Vergütungsoffenlegung aus theoretischer Perspektive (Kapitel 3.1) bzw. die Anforderungen in Gesetzen und PCGKs (Kapitel 3.2). Kapitel 4 beschreibt die Methodik der Studie. Kapitel 5 stellt empirische Befunde zur Vergütungsoffenlegung in aggregierter Form dar, zunächst auf kommunaler Ebene im Bundeslandvergleich (Kapitel 5.1) und Branchenvergleich (Kapitel 5.2), dann auf Bundes-/Landesebene (Kapitel 5.3). In Kapitel 6 werden die Vergütungsoffenlegungsquoten in Form eines Rankings (Vergütungstransparenz-Ranking 2018) für alle Gebietskörperschaften einzeln gegenübergestellt. In Kapitel 7 werden Reformentwicklungen und Handlungserfordernisse zur Steigerung der Vergütungsoffenlegung bei Top-Managementmitgliedern öffentlicher Unternehmen abgeleitet. Kapitel 8 schließt mit einem Fazit und Ausblick.

2 Relevanz öffentlicher Unternehmen in Deutschland

Statistiken und Studien verdeutlichen die Relevanz von öffentlichen Unternehmen für die Daseinsvorsorge, bei der Unterstützung der wirtschaftlichen Aktivitäten in Deutschland sowie der Implementation von politischen Maßnahmen.⁶ Ein öffentliches Unternehmen liegt vor, wenn der Träger die öffentliche Hand ist und diese einen maßgeblichen Einfluss besitzt (Beteiligungsanteil der öffentlichen Hand von mindestens 50%). Unter einer öffentlichen Beteiligung wird jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche and ähnliche Beteiligung der öffentlichen Hand verstanden, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll.⁷

Weltweit repräsentieren öffentliche Unternehmen rund 20% der Aktienmärkte. Sie erwirtschaften dabei rund 3,6 Bill. US-Dollar Umsatz und etwa 10% des globalen Bruttoinlandsprodukts.⁸ In Deutschland liegt die Anzahl von Unternehmen in öffentlicher Hand bei etwa 16.000 – rund 88% davon auf kommunaler Ebene. Mit 67% sind privatrechtliche Rechtsformen vorherrschend, insbesondere die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (59%). Öffentliche Rechtsformen wie Eigenbetriebe (22%) und Zweckverbände (7%) sind vergleichsweise geringer repräsentiert. Besonders häufig sind öffentliche Unternehmen als Erbringer von Leistungen in den Bereichen Grundstücks- und Wohnungswesen (12%), Energieversorgung (11%), Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (je 11%) sowie dem Gesundheitswesen (5%) vertreten.⁹ Eine hohe Anzahl von öffentlichen Unternehmen liegt auch in den Bereichen öffentlicher Personennahverkehr, Kultur

⁶ Vgl. u.a. Statistisches Bundesamt (2016), Bertelsmann Stiftung (2013/2008), Kowalski et al. (2013), OECD (2011/2009), World Bank (2006).

⁷ Ein Mindestanteil ist hierfür nicht Voraussetzung, vgl. Heller (2010), S. 415; Public Corporate Governance Kodex Bund, S. 4.

⁸ Vgl. Bruton et al. (2015).

⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2016).

und Sport, Krankenversorgung, Wirtschaftsförderung und Kreislaufwirtschaft vor.¹⁰ Insgesamt erzielen diese Organisationseinheiten rund 547 Milliarden Euro Gesamterträge und gaben rund 528 Milliarden Euro für Aufwendungen aus. Der Auslagerungsgrad von Aufgaben aus der Kernverwaltung liegt auf kommunaler Ebene beim Personal im Durchschnitt bei fast 50%.^{11,12} Zudem liegen 54% der Sachinvestitionen und etwa 59% der Schulden der öffentlichen Hand in öffentlichen Unternehmen.¹³

3 Anforderungen zur Vergütungsoffenlegung bei öffentlichen Unternehmen

3.1 Praxisrelevanz der Vergütungsoffenlegung aus theoretischer Perspektive

Für den öffentlichen Sektor und die öffentliche Wirtschaft wird zur theoriegeleiteten Konzeptualisierung von Public Corporate Governance Anforderungen und Gestaltungsempfehlungen die Prinzipal-Agenten-Theorie weit vorherrschend herangezogen.¹⁴

In einer komplexen, mehrstufigen Prinzipal-Agenten-Kette ist die Öffentlichkeit oberster Prinzipal. Dieser delegiert Gestaltungsaufgaben an die Politik als Agenten. Die politischen Entscheidungen für Auslagerungen von öffentlichen Aufgaben auf ausgelagerte Organisationseinheiten haben in Terminologie der Prinzipal-Agenten-Theorie zu größeren Informationsasymmetrien zwischen zahlreichen Prinzipalen und Agenten – Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung, Unternehmensleitung – geführt. Die hieraus resultierenden Informationsasymmetrien bieten dem Agenten Möglichkeiten zur Verfolgung eigener Interessen – sog. opportunistisches Handeln.¹⁵ Die Gewährleistung von Transparenz ist daher ein zentrales Gestaltungs- und Governanceprinzip.¹⁶

Für das anforderungsgerechte Berichtswesen der öffentlichen Hand und öffentlicher Unternehmen ist eine inhaltliche Ausgestaltung und Offenlegung erforderlich, welche die Informationsasymmetrien beseitigt oder zumindest bestmöglich mildert.¹⁷ Insbesondere müssen neuralgische Informationsasymmetrien reduziert und gezielte Transparenz in allen Handlungsfeldern geschaffen werden, in denen die Gefahr für opportunistisches Verhalten besonders hoch ist.

Aus der Klassifizierung der Öffentlichkeit als oberster Prinzipal resultiert, dass die als relevant erachteten Informationsasymmetrien durch direkte, aufwandsarm verfügbare und verständliche Informationen mit möglichst geringen Informationskosten für den Prinzipal minimiert werden

¹⁰ Vgl. Kuhlmann/Wollmann (2014).

¹¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2014).

¹² Vgl. ausführlich zum Personal der öffentlichen Hand u.a. Papenfuß/Keppeler (2018a, 2018b).

¹³ Vgl. Bertelsmann Stiftung (2013), S. 86 u. 124, Bertelsmann Stiftung (2008), S. 94, Kilian et al. (2006), Edeling et al. (2004).

¹⁴ Vgl. u.a. Papenfuß (2017b), Bremeier et al. (2006), Budäus/Hilgers (2009), Eichhorn (2003), Ruter/Müller-Marqués-Berger (2005).

¹⁵ Vgl. stellvertretend Budäus/Hilgers (2009), Mühlkamp (2006).

¹⁶ Vgl. stellvertretend Theuvsen (2001), S. 259, von Werder (2009).

¹⁷ Vgl. Theuvsen/Frentrup 2008; Ruter/Müller-Marqués Berger 2005.

müssen. Eine ausschließliche Information von anderen Prinzipalen auf unteren Stufen der Prinzipal-Agenten-Kette ist in bedeutsamen Bereichen aus dieser Perspektive nicht hinreichend.

Auch aus Perspektive anderer Theorien erscheint die Schaffung von Transparenz erforderlich und nützlich: Aus Perspektive der Stewardship-Theorie wird die Schaffung von Transparenz und ein Abbau Informationsasymmetrien als Beitrag zur Vertrauensförderung begründet.¹⁸ Aus Perspektive der Stakeholder-Theorie ist maßgeblich, dass die relevanten Stakeholder angemessen über die Corporate Governance informiert werden. Die Literatur stuft die Bürger/-innen bzw. die Gesellschaft im politischen Sinne, wie skizziert, weit vorherrschend als Eigentümer/-innen öffentlicher Unternehmen ein. Selbst bei unterstelltem Verlust der Rechte als „Eigentümer/-innen“ behalten Bürger/-innen indessen ebenso aus Perspektive der Stakeholder-Theorie seine politischen Informationsrechte.¹⁹

3.2 Anforderungen in Gesetzen und Public Corporate Governance Kodizes zur Vergütungsoffenlegung

Für börsennotierte Kapitalgesellschaften ist die personenbezogene Offenlegung bereits seit 2005 gesetzlich verpflichtend geregelt. Diese müssen nach § 285 Satz 1 Nr. 9a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuchs (HGB) die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds personenbezogen (unter Namensnennung), aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlichen. Für nicht börsennotierte Gesellschaften schreibt § 285 Satz 1 Nr. 9a HGB vor, die gewährten Gesamtbezüge für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsrats bzw. einer vergleichbaren Einrichtung für jede Personengruppe im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. § 286 Abs. 4 HGB räumt allen Kapitalgesellschaften – jedoch nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften – sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Offenlegung eine Verzichtsklausel ein. Kleine Kapitalgesellschaften müssen die Angabe nach § 288 Abs. 1 HGB zu Organbezügen nicht offenlegen. In der Literatur formuliert u.a. die OECD als Anforderung: Staatseigene Unternehmen sollten hohe Transparenzstandards einhalten und denselben qualitativ anspruchsvollen Rechnungslegungs-, Offenlegungs-, Compliance- und Rechnungsprüfungsgrundsätzen unterliegen wie börsennotierte Unternehmen. [...] Staatseigene Unternehmen sollten mindestens den gleichen Offenlegungsanforderungen unterliegen wie börsennotierte Unternehmen.²⁰

In einigen Bundesländern und Stadtstaaten existieren speziell für öffentliche Unternehmen in Privatrechtsform und Anstalten öffentlichen Rechts einschlägige Regelungen, die eine Offenlegung der Top-Managementvergütung gesetzlich vorsehen. Tabelle 1 und Tabelle 2 fassen die Regelungen zur Offenlegung der Vergütung von Top-Managementmitgliedern für die kommunale Ebene sowie die 13 Flächenbundesländer zusammen.

¹⁸ Vgl. Velte (2010).

¹⁹ Vgl. Schedler et al. (2016), S. 52.

²⁰ OECD (2015), S.73f.

Auf kommunaler Ebene können für 13 der 16 Bundesländer bzw. Stadtstaaten entsprechende Regelungen identifiziert werden; für Flächenbundesländer liegen nur in fünf Fällen derartige Regelungen vor. Gesetze die eine Offenlegungspflicht vorsehen, sind in den nachfolgenden Tabellen dunkel hinterlegt. Diejenigen Vorschriften, die ausschließlich eine Hinwirkung durch die Gemeinde bzw. das Land vorsehen, nur als Soll-Vorschrift vorliegen oder auf die Verzichtsklausel nach § 286 Abs. 4 HGB verweisen, werden nicht als Pflichtregelung klassifiziert. Die Sortierung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Bundesländer.

Regelungsunterschiede zur Offenlegung der Top-Managementvergütung in Gesetzen für die kommunale Ebene			
	Organisationsformen	Offenlegungsform	Offenlegungsort
Baden-Württemberg (§ 105 GemO Baden-Württemberg)	Privatrechtsformen	Personenbezogen, aber Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB	Beteiligungsbericht an Gemeinderat und Einwohner/-innen
Bayern (Art. 94 Bayerische GO)	Privatrechtsformen und Kommunalunternehmen	Personenbezogen (Hinwirkung durch Gemeinde)	Beteiligungsbericht
Berlin (§ 65a LHO Berlin/§ 18 Abs. 6 Berliner Betriebsgesetz)	Privatrechtsformen und Anstalten öffentlichen Rechts	Personenbezogen	Anhang Jahresabschluss oder andere geeignete Stelle
Bremen (§ 11 Abs. 4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz)	Städtische Beteiligungen	Personenbezogen	Informationsregister
Hamburg (§ 3 Abs. 1 Hamburgisches Transparenzgesetz)	Städtische Beteiligungen	Personenbezogen	Informationsregister
Hessen (§ 123a Hessische GO)	Privatrechtsformen	Personenbezogen (Hinwirkung durch Gemeinde)	Beteiligungsbericht für Gemeindevertretungen und Öffentlichkeit
Mecklenburg-Vorpommern (§ 70a Kommunalverfassung M-V)	Kommunalunternehmen	Personenbezogen (Hinwirkung durch Gemeinde)	Keine Angabe
Niedersachsen (§ 145 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz)	Kommunale Anstalten	Personenbezogen	Jahresabschluss
NRW (§ 108 Abs. 1 Nr. 9 und § 114a Abs. 10 GO NRW)	Privatrechtsformen und Anstalten öffentlichen Rechts	Personenbezogen	Anhang Jahresabschluss
Reinland-Pfalz (§ 90 Abs. 2 GemO RLP)	Privatrechtsformen	Personenbezogen (soll)	Beteiligungsbericht an Gemeinderat
Sachsen-Anhalt (§ 118 GO Sachsen-Anhalt)	Privatrechtsformen	Personenbezogen, aber Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB	Beteiligungsbericht an Gemeinderat und Unterrichtung der Einwohner/-innen
Schleswig-Holstein (§ 102 Abs. 1 Nr. 8 GemO Schleswig-Holstein)	Privatrechtsformen	Personenbezogen	Internetseite Finanzministerium und Anhang Jahresabschluss
Thüringen (§ 75a Thüringer GemO)	Privatrechtsformen	Personenbezogen, aber Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB	Beteiligungsbericht an Gemeinderat und Rechtsaufsichtsbehörde
Keine Regelungen: Brandenburg, Saarland, Sachsen			

Tabelle 1: Regelungen zur Offenlegung der Vergütung von Top-Managementmitgliedern in Gesetzen für die kommunale Ebene

Regelungsunterschiede zur Offenlegung der Top-Managementvergütung in Gesetzen für Landesebene			
	Organisationsformen	Offenlegungsform	Offenlegungsort
Mecklenburg-Vorpommern (Bezüge-Offenlegungsgesetz M-V/ § 65b LHO Mecklenburg- Vorpommern)	Öffentlich-rechtliche Rechtsformen	Personenbezogen	Anhang Jahresabschluss oder andere geeignete Stelle
	Privatrechtsformen	Personenbezogen (Hinwirkung durch Land)	Anhang Jahresabschluss oder andere geeignete Stelle (z.B. Beteiligungsbericht)
NRW (Vergütungsoffenlegungsgesetz NRW/§ 65a LHO NRW)	Öffentlich-rechtliche Rechtsformen	Personenbezogen	Anhang Jahresabschluss
	Privatrechtsformen	Personenbezogen (Hinwirkung durch Land)	Anhang Jahresabschluss oder andere geeignete Stelle
Rheinland-Pfalz (§ 7 Abs. 1 Landestransparenzgesetz Rh-Pf)	Privatrechtsformen und Öffentlich-rechtliche Rechtsformen	Personenbezogen	Transparenz-Plattform
Schleswig-Holstein (Vergütungsoffenlegungsgesetz S- H/ § 65a LHO Schleswig-Holstein)	Öffentlich-rechtliche Rechtsformen	Personenbezogen	Internetseite Finanzministerium und Anhang Jahresabschluss
	Privatrechtsformen	Personenbezogen (Hinwirkung durch Land)	Internetseite des Finanzministeriums und im Anhang Jahresabschluss
Saarland (§ 65a LHO Saarland)	Privatrechtsformen	Gesamtbetrag	Anhang Jahresabschluss oder andere geeignete Stelle
Keine Regelungen: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen			

Tabelle 2: Regelungen zur Offenlegung der Vergütung von Top-Managementmitgliedern auf Landesebene

In den Gesetzesentwürfen und -begründungen wird dazu z. B. in Schleswig-Holstein wie folgt formuliert: „Es stellt in einem demokratischen Rechtsstaat gerade den Regelfall dar, dass Bedienstete in öffentlicher Funktion [...] die Kontrolle ihrer aus öffentlichen Abgaben finanzierten Gehälter, [...] hinnehmen müssen und deshalb deren Publizität zu dulden haben (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 14. Februar 2007 - B 1 A 3/06 R, bestätigt durch Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2007 - 1 BvR 1446/07). [...] Repräsentanten von öffentlichen Unternehmen [müssen] unter dem Gesichtspunkt demokratischer Kontrolle und Transparenz ein Interesse der Öffentlichkeit an der individualisierten Veröffentlichung hinnehmen [...]“.²¹

Auf untergesetzlicher Ebene formulieren einige der untersuchten Gebietskörperschaften Empfehlungen zur Offenlegung der Vergütung in einem PCGK. Ein PCGK ist eine Zusammenstellung von bewährten Grundsätzen für die verantwortungsvolle Leitung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen. Er veranschaulicht zentrale gesetzliche Anforderungen und enthält national sowie international anerkannte Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensleitung/-überwachung. Ein PCGK besitzt keine Gesetzesqualität, sondern ist verwaltungsrechtlich eine Richtlinie. Prägend für die Konzeption eines PCGK ist der Mechanismus des „Comply or explain“. Ein PCGK formuliert die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung in Form von Empfehlungen und Anregungen. Die Unternehmen können hiervon abweichen, sind aber gemäß Kodex verpflichtet, dies jährlich in sogenannten Entsprechenserklärungen offenzulegen (z. B. in einem Public Corporate Governance Bericht oder als Anlage zum Jahresabschluss).²²

²¹ Gesetzesentwurf Schleswig-Holstein vom 5. September 2014, Drucksache 18/2234.

²² Vgl. Papenfuß (2013), S. 32ff.

Bei Gebietskörperschaften mit Empfehlungen zur Offenlegung der Vergütung im PCGK ist eine breite Regelungsvielfalt festzustellen, in denen sich die Grundsätze guter Public Corporate Governance zwischen den Städten und Bundesländern erheblich unterscheiden. Daneben existieren in einigen Gebietskörperschaften Regelungen in Beteiligungsrichtlinien, Beteiligungs handbüchern oder Hinweisen zur Beteiligungsführung. Exemplarisch werden in Tabelle 3 die unterschiedlichen Regelungsinhalte in PCGKs der Landeshauptstädte sowie der zehn größten deutschen Städte dargestellt (Stand Januar 2018).

Regelungsunterschiede zur Offenlegung der Top-Managementvergütung in PCGKs			
	Offenlegungsform	Offenlegungsort auf Unternehmensebene	Offenlegung im Beteiligungsbericht
Berlin	Personenbezogen	Erklärung zum PCGK im Anhang zum Jahresabschluss	Keine Regelung
Bremen	Personenbezogen	Anhang Jahresabschluss	Keine Regelung
Dortmund	Personenbezogen	Anhang Jahresabschluss	Keine Regelung
Düsseldorf	Personenbezogen	Anhang Jahresabschluss	Personenbezogen
Essen	Personenbezogen	Keine Regelung	Personenbezogen
Frankfurt a.M.	Personenbezogen	Keine Regelung	Personenbezogen
Hamburg	Personenbezogen	Anhang Jahresabschluss oder Lagebericht	Keine Regelung
Köln	Personenbezogen	Anhang Jahresabschluss	Keine Regelung
Magdeburg	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Mainz	Personenbezogen	Anhang Jahresabschluss	Personenbezogen
Potsdam	Keine Regelung	Keine Regelung	Personenbezogen
Saarbrücken	Gesamtvergütung aller Mitglieder in Gesamtbetrag	Vergütungsbericht als Teil des PCGK-Berichtes	Public Corporate Governance Bericht
Schwerin	Personenbezogen	Anhang Jahresabschluss	Keine Regelung
Stuttgart	Personenbezogen	Anhang Jahresabschluss	Personenbezogen
Wiesbaden	Personenbezogen	Keine Regelung	Personenbezogen
Dresden, Erfurt, Hannover, Kiel, München	Kein PCGK		

Tabelle 3: Regelungsinhalte in Public Corporate Governance Kodizes zur Vergütungs Offenlegung

In der Gesamtschau der vorliegenden Vorschriften ist festzuhalten, dass die faktischen Offenlegungsregelungen für viele öffentlichen Unternehmen trotz der politisch gesetzten Ziele und andauernden Debatte den Anforderungen noch immer nicht entsprechen und regelmäßig als verbesserungsbedürftig bzw. fragmentiert zu klassifizieren sind. In vielen Fällen wird Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit bzw. den Bürgerinnen und Bürgern weder durch Gesetze noch durch PCGKs hinreichend geregelt. Unabhängig von allen Unterschieden bei den gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen ist – wie in der Studie vorangehend veranschaulicht – zu betonen, dass die personenbezogene Offenlegung der Vergütung von Top-Managementorganen aus wissenschaftlicher und praxisorientierter Perspektive als geboten zu betrachten ist. Dabei geht es in erster Linie um demokratierelevante bzw. berechtigte Informationsinteressen der Öffentlichkeit, nicht um besonders schützenswerte personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzes. Dies wird auch im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts BvR 3255/07 vom 25. Februar 2008 deutlich, in dem unter anderem formuliert wird: „Die Schaffung einer solchen Transparenz ist ein legitimer Zweck der Gesetzgebung. In einer demokratischen Gesellschaft tragen solche Informationen zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess bei. [...] Der Vergütung von

Führungspersonal wird erhebliche praktische Bedeutung beigemessen, auch etwa für die Unternehmenspolitik. [...] Informationen darüber können [...] öffentliche Diskussionen über die Angemessenheit der Vergütungen ermöglichen. [...] Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber im Rahmen seines Einschätzungsspielraums [...] dem Transparenzinteresse und damit der Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Vorstandsbezüge von öffentlichen Funktionsträgern den Vorzug vor deren Interesse an Geheimhaltung gegeben hat.“

Aufgrund der besonderen Verantwortung und Vorbildfunktion öffentlicher Unternehmen ist Vergütungstransparenz bei öffentlichen Unternehmen wie dargelegt geboten.

4 Methodik und Vorgehensweise des Vergütungstransparenz-Rankings

Die Studie untersucht öffentliche Unternehmen, die – nach einschlägiger Definition – unmittelbar und mittelbar maßgeblich durch die öffentliche Hand beeinflusst werden (Beteiligungsanteil der öffentlichen Hand von mindestens 50%).²³ Analysiert werden die öffentlichen Unternehmen in privaten²⁴ und öffentlichen Rechtsformen²⁵ aller 386 Städte mit einer Einwohnerzahl über 30.000 (inklusive der Stadtstaaten), aller 294 Landkreise²⁶, der 13 Flächenbundesländer und des Bundes (insgesamt 694 Gebietskörperschaften).²⁷

In einem ersten Schritt wurden die Beteiligungsberichte²⁸ auf den Internetseiten der Gebietskörperschaften erhoben und auf Angaben zu öffentlichen Unternehmen analysiert. Falls kein Beteiligungsbericht verfügbar war, wurden die Haushaltspläne bzw. Wirtschaftspläne sowie die Internetseite der Gebietskörperschaft auf Angaben zu öffentlichen Unternehmen untersucht.²⁹

²³ Vgl. OECD (2015), EU Kommission (2016).

²⁴ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG), Aktiengesellschaft (AG), KG (Kommanditgesellschaft), Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), e.G. (eingetragene Genossenschaften), Stiftungen des privaten Rechts, eingetragene Vereine sowie sonstige (inländische) Privatrechtsformen (z.B. Offene Handelsgesellschaften (OHG), GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, GmbH & Co. KG auf Aktien, gemeinnützige Aktiengesellschaften, e.G. & Co. KG, Stiftung & Co. KG)

²⁵ Anstalten öffentlichen Rechts (AöR), Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR), Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Zweckverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Sondervermögen.

²⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt (2018).

²⁷ Die Beteiligungsportfolios der in dieser Studie betrachteten Gebietskörperschaften wurden, im Vergleich zu den Studien Papenfuß et al. (2017a) und Papenfuß et al. (2017b), welche basierend auf den verfügbaren Beteiligungsberichten von Januar 2017 erstellt wurden, vollständig aktualisiert. Die Aktualisierung der Beteiligungsportfolios erfolgte zwischen November 2017 und März 2018, auf Grundlage der in diesem Zeitraum auf der Homepage der Gebietskörperschaften verfügbaren Beteiligungsberichte. Später eingestellte Beteiligungsberichte konnten aufgrund der zeitintensiven Erhebungsarbeit und mit der Studienbearbeitung verbundenen Prozesse, nicht berücksichtigt werden. Zudem wurde der Erhebungszeitraum für die Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte zum Geschäftsjahr 2016 im Vergleich zu vorangegangenen Studien nach hinten verlagert, um den artikulierten zeitlichen Bedarf bei der Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte aus der Praxis zu berücksichtigen und eine noch repräsentativere Datengrundlage zu erhalten. Mit dem Abschluss der Erhebung zum 20. Juli 2018 wurde ein (über die handelsrechtlichen Fristen hinausgehender) Zeitraum von 1,5 Jahren zwischen Geschäftsjahresende, Offenlegung von Jahresabschlüssen und Beteiligungsberichte und Datenerhebung zugrunde gelegt. Durch die Aktualisierung der Beteiligungsportfolios und die zeitliche Verlagerung der Datenerhebung sind die in dieser Studie gezeigten Zahlen im Einzelnen nur sehr begrenzt mit anderen Studien, insbesondere auch zu Zahlen der Studien Papenfuß et al. (2017a) und Papenfuß et al. (2017b), vergleichbar. Die strukturellen Aussagen, Befunde und Vergleiche bleiben davon unberührt.

²⁸ Ein Beteiligungsbericht ist ein kontinuierlicher Rechenschaftsbericht über die öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen der öffentlichen Hand gegenüber der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsverantwortlichen.

²⁹ vgl. zur Qualität von Beteiligungsberichten Papenfuß et al. (2015b).

Konnten auf den Homepages bzw. in den Haushalts-/ Wirtschaftsplänen öffentliche Unternehmen identifiziert werden, wurden in einem nächsten Schritt die Internetpräsenzen der identifizierten Unternehmen untersucht, ob weitere mittelbare Beteiligungen vorhanden sind.

Über diesen Weg wurden in den Beteiligungsberichten und den weiteren zuvor beschriebenen Informationsquellen unmittelbare (1. Grades) und mittelbare Beteiligungen (2./3. Grades) mit maßgeblichem Einfluss identifiziert, an denen eine Gebietskörperschaft mehrheitlich (mindestens 50%) beteiligt ist. Die Beteiligungsquote bei mittelbaren Beteiligungen wurde stets in adäquater Weise, unter Berücksichtigung direkter und indirekter Anteile, von Mutter-, Tochter- oder Enkelgesellschaften berechnet.

In einigen Kommunen und Bundesländern wird das Beteiligungsmanagement von einem Referat oder einer ähnlichen Organisationseinheit in der Verwaltung wahrgenommen, in anderen ist diese Aufgabe auf eine Beteiligungsmanagementgesellschaft ausgegliedert. In einigen Kommunen und Bundesländern hält die Gebietskörperschaft direkt die Anteile aller großen Beteiligungen, in anderen durch eine Beteiligungsmanagementgesellschaft. Für eine Vergleichbarkeit der Strukturen wurden Unternehmen ebenfalls als „unmittelbar“ eingestuft, sofern sie direkte Tochtergesellschaften einer speziell für die Steuerung und Verwaltung von öffentlichen Beteiligungen zuständigen Beteiligungsmanagementgesellschaft sind, die zu 100% im Besitz der Gebietskörperschaft ist. Mit diesem Ansatz wird die bestmögliche Vergleichbarkeit gewährleistet, unabhängig von unterschiedlichen Ansätzen in der Organisation des Beteiligungsmanagements.

Unternehmen, die sich in Liquidation bzw. Abwicklung oder in Gründung befinden, und solche, die ihre operative Tätigkeit eingestellt haben (sogenannte Mantelgesellschaften), wurden nicht berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt sind Unternehmen in ausländischer Rechtsform.³⁰

Daraufhin wurden die Jahresabschlüsse und Corporate Governance Berichte der identifizierten Unternehmen des Geschäftsjahres 2016 im Bundesanzeiger³¹ erhoben und in Bezug auf die Offenlegung von Vergütungsdaten der Top-Managementmitglieder überprüft. Mit dem Abschluss der Erhebung zum 20. Juli 2018 wurde ein (über die handelsrechtlichen Fristen hinausgehender) Zeitraum von 1,5 Jahren zwischen Geschäftsjahresende, Offenlegung von Jahresabschlüssen und Beteiligungsberichte und Datenerhebung zugrunde gelegt. Der Erhebungszeitraum wurde für die Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte zum Geschäftsjahr 2016 im Vergleich zu vorangegangenen Studien (vgl. Papenfuß et al. 2017a) nach hinten verlagert, um den artikulierten zeitlichen Bedarf aus der Praxis bei der Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte zu berücksichtigen.

Aufzustellen ist der Jahresabschluss öffentlicher Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Gemeindeordnungen, Haushaltsordnungen oder Kommunalverfassungen entsprechend der Anforderungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB, sofern keine anderen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Demnach soll der Jahresabschluss, innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufgestellt

³⁰ Durch den ausländischen Unternehmenssitz liegen meist abweichende gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Offenlegung der Top-Managementvergütung sowie Besonderheiten bei den Governancestrukturen und bei den Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand vor. Zudem sind ausländische Rechtsformen im Vergleich nur selten anzutreffen, weshalb dieses methodische Vorgehen auch keine strukturellen Auswirkungen auf die Befunde besitzt.

³¹ www.bundesanzeiger.de, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

werden. Gemäß § 325 Abs. 1a HGB ist der Jahresabschluss elektronisch spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs (für die vorliegenden Untersuchung der 31. Dezember 2017) beim Bundesanzeiger einzureichen und zu veröffentlichen. Es handelt sich hierbei demnach um die zum Erhebungszeitpunkt aktuell öffentlich verfügbaren Daten. Weiterhin wurden auf Ebene der Gebietskörperschaft (Gesellschafterebene) die Beteiligungs- und Vergütungsberichte hinsichtlich der Offenlegung von Vergütungsdaten analysiert. Somit bilden die aktuell verfügbaren Jahresabschlüsse und Corporate Governance Berichte (auf Unternehmensebene) sowie Beteiligungs- und Vergütungsberichte (auf Ebene der Gebietskörperschaft) die Grundlage für das in Kapitel 6 dargelegte Vergütungstransparenzranking 2018.

Der Zeitpunkt der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses durch das Unternehmen sowie die Veröffentlichung des Beteiligungsberichts durch die Gebietskörperschaft ist für die Werthaltigkeit der Informationen von sehr hoher Bedeutung.³² Mit fortlaufender Zeit werden die Informationen weniger entscheidungsnützlich für die Adressaten des Jahresabschlusses wie z.B. Öffentlichkeit, Politik und Beteiligungsmanagement. Eine zeitnahe Veröffentlichung – spätestens nach Ablauf der handelsrechtlichen Frist von zwölf Monaten – wird für Rechenschaft und Steuerung daher stark bekräftigt.³³

Durch diesen Ansatz konnten insgesamt 7.204 Unternehmen identifiziert werden, davon 6.510 Unternehmen auf kommunaler Ebene und 694 Unternehmen auf Bundes- bzw. Landesebene. Bei insgesamt 67,7% dieser Unternehmen liegt ein Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2016 vor; auf den Webseiten der Gebietskörperschaften konnten insgesamt 254 Beteiligungsberichte zum Geschäftsjahr 2016 erhoben werden. Abzüglich der Unternehmen, die an ihre Top-Managementmitglieder keine Vergütung zahlen bzw. deren Top-Managementmitglieder über die Konzernmutter entlohnt werden (n = 1.067 Unternehmen), besteht das Untersuchungssample aus 5.542 Unternehmen auf kommunaler Ebene und 595 Unternehmen auf Bundes- bzw. Landesebene (insgesamt 6.137 Unternehmen).³⁴ Bei allen Auswertungen und Berechnungen wird nachfolgend stets auf diese 6.137 öffentlichen Unternehmen abgestellt.

Über die Methodik wurde eine einzigartige Datenbasis von 6.137 Unternehmen erarbeitet; die Studie greift die – aufgrund von Vorschriften für Jahresabschlüsse bzw. Beteiligungsberichte – aktuellsten, wissenschaftlich nutzbaren Daten auf und besitzt für die aktuelle Situation besondere Repräsentativität.

³² Vgl. zur Bedeutung des Jahresabschlusses für die öffentliche Hand zur Gewinnung entscheidungsnützlicher und aussagekräftiger Informationen Papenfuß/Schmidt (2016).

³³ Zum Teil konnten Beteiligungsberichte von Gebietskörperschaften, die mehrheitlich Vergütungsdaten der einzelnen Top-Managementmitglieder personenbezogen offenlegen, nicht in die Analyse einbezogen werden, da auch über 1,5 Jahre nach Geschäftsjahresende kein aktueller Beteiligungsbericht für das betrachtete Geschäftsjahr 2016 vorlag. Als mehrheitlich personenbezogen offenlegend können, basierend auf Daten vorherigen Studien u.a. folgende Gebietskörperschaften klassifiziert werden: Bundesrepublik Deutschland und Bundesland Baden-Württemberg sowie die Städte Arnberg, Bamberg, Berlin, Bremen, Bonn, Bottrop, Dortmund, Erlangen, Essen, Fürth, Hamburg, Hilden, Leverkusen, Marburg, Mühlheim an der Ruhr, München, Offenbach, Recklinghausen, Schweinfurt, Stuttgart, Solingen, Wiesbaden, Wuppertal (vgl. Papenfuß et al. (2015a)).

³⁴ Unternehmen, bei denen nur eines von mehreren Top-Managementmitgliedern eine Vergütung erhält bzw. die Vergütung offenlegt, werden nachfolgend einheitlich als offenlegende Unternehmen behandelt.

5 Empirische Befunde zur Vergütungsoffenlegung

Das nachfolgende Kapitel liefert deutschlandweite, empirische Befunde zur Vergütungsoffenlegung für öffentliche Unternehmen der kommunalen sowie Bundes- und Landesebene.³⁵ In der Gesamtschau liegt die personenbezogene Vergütungsoffenlegung mit einer Quote von 17,8% weiter deutlich unter den politisch gesetzten Zielen und den Forderungen in den andauernden Debatten. In einigen Kommunen ist Transparenz mittlerweile zur Selbstverständlichkeit geworden, in anderen Kommunen liegt die Offenlegungsquote nach wie vor bei Null.

5.1 Vergütungsoffenlegung auf kommunaler Ebene im Bundeslandvergleich

Im Gesamtschnitt ist auf kommunaler Ebene für das Geschäftsjahr 2016, wie in dem dunkel eingefärbten mittleren Balken in Abbildung 1 rechts gezeigt, bei 80,3% der Unternehmen die Vergütung gar nicht offengelegt. Bei 16,2% ist die Vergütung personenbezogen (links) und 3,5% als Gesamtbetrag (mittig) ausgewiesen. Trotz der zunehmenden Diskussion um Transparenzanforderungen liegt die Gesamtoffenlegungsquote auch 2016 (19,7%) auf einem geringen Niveau.³⁶ Für die Gebietskörperschaften Schleswig-Holsteins wurde das seit 2015 verfügbare Transparenz- und Offenlegungsportal in die Analyse einbezogen. Die dort für das Geschäftsjahr 2016 verfügbaren Vergütungsdaten sind in alle aggregierten Auswertungen und Abbildungen eingegangen. Die Auflistung der Gebietskörperschaften in Abbildung 1 erfolgt absteigend nach der prozentualen personenbezogenen Vergütungsoffenlegung.

³⁵ Die Beteiligungsportfolios der in dieser Studie betrachteten Gebietskörperschaften wurden, im Vergleich zu den Studien Papenfuß et al. 2017a und Papenfuß et al. 2017b, welche basierend auf den verfügbaren Beteiligungsberichten von Januar 2017 erstellt wurden, vollständig aktualisiert. Die Aktualisierung der Beteiligungsportfolios erfolgte zwischen November 2017 und März 2018, auf Grundlage der in diesem Zeitraum auf der Homepage der Gebietskörperschaften verfügbaren Beteiligungsberichte. Später eingestellte Beteiligungsberichte konnten, aufgrund der zeitintensiven Erhebungsarbeit und mit der Studienbearbeitung verbundenen Prozesse, nicht berücksichtigt werden. Zudem wurde der Erhebungszeitraum für die Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte zum Geschäftsjahr 2016 im Vergleich zu vorangegangenen Studien deutlich nach hinten verlagert, um den artikulierten zeitlichen Bedarf bei der Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte aus der Praxis zu berücksichtigen und eine noch repräsentativere Datengrundlage zu erhalten. Mit dem Abschluss der Erhebung zum 20. Juli 2018 wurde ein (über die handelsrechtlichen Fristen hinausgehender) Zeitraum von 1,5 Jahren zwischen Geschäftsjahresende, Offenlegung von Jahresabschlüssen und Beteiligungsberichte und Datenerhebung zugrunde gelegt. Durch die Aktualisierung der Beteiligungsportfolios und die zeitliche Verlagerung der Datenerhebung sind die in dieser Studie gezeigten Zahlen im Einzelnen nur sehr begrenzt mit anderen Studien, insbesondere auch zu Zahlen der Studien Papenfuß et al. (2017a) und Papenfuß et al. (2017b), vergleichbar. Die strukturellen Aussagen, Befunde und Vergleiche bleiben davon unberührt.

³⁶ Die Beteiligungsportfolios der in dieser Studie betrachteten Gebietskörperschaften wurden, im Vergleich zu den Studien Papenfuß et al. 2017a und Papenfuß et al. 2017b, welche basierend auf den verfügbaren Beteiligungsberichten von Januar 2017 erstellt wurden, vollständig aktualisiert. Die Aktualisierung der Beteiligungsportfolios erfolgte zwischen November 2017 und März 2018, auf Grundlage der in diesem Zeitraum auf der Homepage der Gebietskörperschaften verfügbaren Beteiligungsberichte. Später eingestellte Beteiligungsberichte konnten, aufgrund der zeitintensiven Erhebungsarbeit und mit der Studienbearbeitung verbundenen Prozesse, nicht berücksichtigt werden. Zudem wurde der Erhebungszeitraum für die Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte zum Geschäftsjahr 2016 im Vergleich zu vorangegangenen Studien deutlich nach hinten verlagert, um den artikulierten zeitlichen Bedarf bei der Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte aus der Praxis zu berücksichtigen und eine noch repräsentativere Datengrundlage zu erhalten. Mit dem Abschluss der Erhebung zum 20. Juli 2018 wurde ein (über die handelsrechtlichen Fristen hinausgehender) Zeitraum von 1,5 Jahren zwischen Geschäftsjahresende, Offenlegung von Jahresabschlüssen und Beteiligungsberichte und Datenerhebung zugrunde gelegt. Durch die Aktualisierung der Beteiligungsportfolios und die zeitliche Verlagerung der Datenerhebung sind die in dieser Studie gezeigten Zahlen im Einzelnen nur sehr begrenzt mit anderen Studien, insbesondere auch zu Zahlen der Studien Papenfuß et al. (2017a) und Papenfuß et al. (2017b), vergleichbar. Die strukturellen Aussagen, Befunde und Vergleiche bleiben davon unberührt.

Die Offenlegung in personenbezogener Form wird in den Stadtstaaten Hamburg (65,5%), Berlin (42,3%), Bremen (37,8%)³⁷ sowie den Städten und Landkreisen NRW (34,3%) prozentual deutlich häufiger praktiziert als in den Kommunen anderer Bundesländer. Besonders restriktiv ist das personenbezogene Offenlegungsverhalten – mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern – bei Unternehmen der Kommunen aus den östlichen Bundesländern Sachsen (7,9%), Sachsen-Anhalt (4,1%), Thüringen (3,6%) und Brandenburg (0,8%).

Die Daten zeigen auch sehr deutlich, dass immer noch für nur rund die Hälfte der untersuchten Unternehmen, die unter eine gesetzliche Regelung fallen, den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wird. Trotz der Gesetze und der artikulierten Ziele der Gesetzgeber in Hamburg, Berlin und NRW, werden sehr häufig noch keine Informationen über die Top-Managementvergütung in den analysierten Dokumenten veröffentlicht.

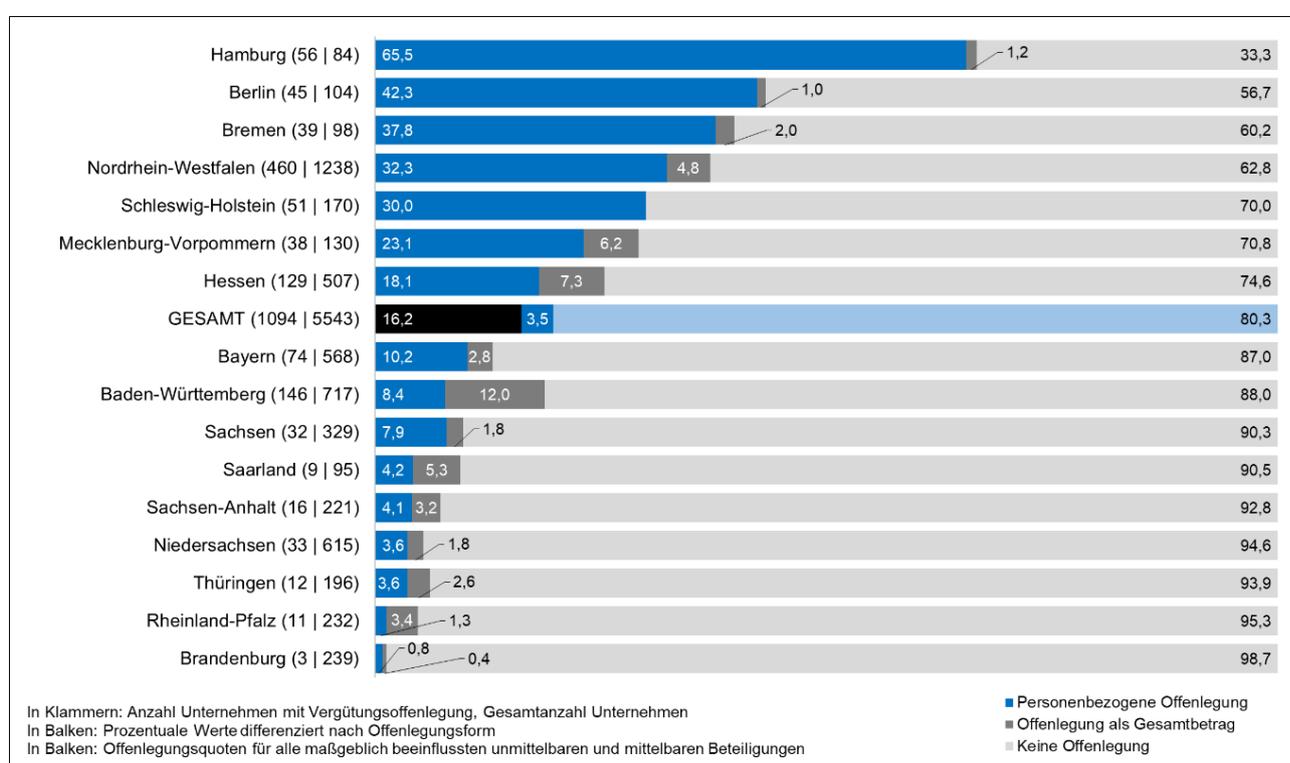


Abbildung 1: Vergütungsoffenlegung auf kommunaler Ebene im Bundeslandvergleich

Der vergleichsweise hohe Anteil an Nichtoffenlegungen ist häufig bei mittelbaren Beteiligungen vorzufinden. Bei bloßer Betrachtung der unmittelbaren Beteiligungen ist beispielsweise in Berlin eine personenbezogene Offenlegungsquote von 97,1%, in Hamburg sowie in Bremen von je 96,3% zu verzeichnen. In Anbetracht dieser Befunde sollte von Seiten der Gebietskörperschaft als Gesellschafterin mit ausdrücklichem Einverständnis des Top-Managementorganmitglieds weiter bzw. zunehmend auch bei mittelbaren Beteiligungen darauf hingewirkt werden, dass eine Veröffentlichung von Vergütungsdaten im Sinne der öffentlichen Hand umgesetzt wird.

³⁷ Das Bundesland bzw. der Stadtstaat Bremen umfasst die Hansestadt Bremen sowie die Stadt Bremerhaven.

Die Umsetzung einer umfassenden Vergütungsoffenlegung auch bei mittelbaren maßgeblich beeinflussten Beteiligungen ist im Sinne der Informations- und Rechenschaftspflichten seitens der öffentlichen Hand gegenüber der Öffentlichkeit wissenschaftlich begründet. Die praktische Umsetzbarkeit zeigt sich bereits – neben vielen anderen Städten – u. a. bei der Beteiligungsberichterstattung der Städte Dortmund, Essen oder Wiesbaden. Hier werden mit einzelnen Ausnahmen nahezu flächendeckend auch für mittelbare Beteiligungen Vergütungsdaten der Top-Managementmitglieder offengelegt.

Weiterhin ist die Betrachtung der Vergütungsoffenlegung für Kommunen unterschiedlicher Größe aufschlussreich. Als Merkmal für die Stadtgröße wird die Einwohnerzahl³⁸ herangezogen. Landkreise werden als kommunale Gebietskörperschaften mit eigenen, rechtlichen Vorschriften neben den Städten separat dargestellt. In Abbildung 2 ist dargestellt, dass bei größeren Kommunen ein höherer Anteil sowohl an personenbezogener Offenlegung wie auch an Offenlegung als Gesamtbetrag vorzufinden ist.

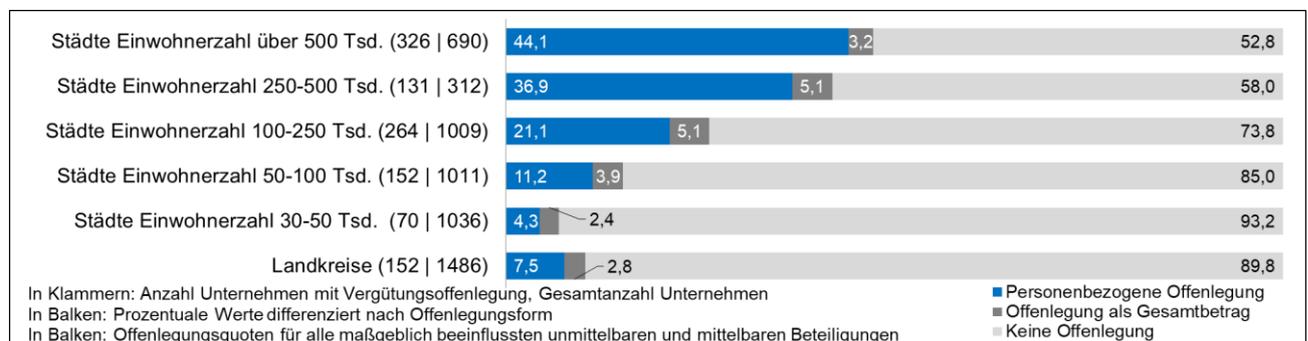


Abbildung 2: Vergütungsoffenlegung differenziert nach Stadtgröße und für Landkreise

Hier besteht in Teilen ein Zusammenhang mit bereits geltenden Gesetzen und PCGK-Regelungen zur Vergütungspublizität. Während in größeren Städten bereits gesetzliche Regelungen (u.a. Hamburg, Berlin, Städte in NRW) oder eine freiwillige Selbstregulierung über PCGKs (u.a. Bremen, Mainz, Stuttgart) die Offenlegung vorsehen, sind in kleineren Städten sowie Landkreisen derartige Regelungsansätze kaum bzw. noch nicht flächendeckend vorhanden.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass bei nicht einmal jedem zehnten untersuchten Unternehmen der Städte mit einer Einwohnerzahl unter 50.000 bzw. der Landkreise eine personenbezogene Offenlegung von Vergütungsdaten vorliegt. Hingegen ist zumindest bei nahezu jedem zweiten öffentlichen Unternehmen bei Städten mit einer Einwohnerzahl über 500.000 eine Vergütungsoffenlegung zu verzeichnen – wengleich auch hier für einzelne Städte noch deutlicher Verbesserungsbedarf vorhanden ist. Vor dem Hintergrund der gezeigten Daten scheint eine umfassende Offenlegungskultur in der Breite, insbesondere auch bei kleineren Kommunen und Landkreisen, in absehbarer Zeit neben einer freiwilligen Selbstregulierung nur durch eine präzise gesetzliche Offenlegungspflicht realisierbar.

³⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (2015).

5.2 Vergütungsoffenlegung auf kommunaler Ebene im Branchenvergleich

Im Branchenvergleich zeigen sich deutliche Unterschiede bei der Vergütungsoffenlegung. In Abbildung 3 werden insgesamt 18 unterschiedliche Branchen der öffentlichen Daseinsvorsorge dargestellt, die regelmäßig in den kommunalen Beteiligungsportfolios vertreten sind. Hierbei wird zwischen den in Anlage 1 ausführlich beschriebenen Branchen unterschieden. Die Auflistung der Branchen in Abbildung 3 erfolgt absteigend nach der prozentualen personenbezogenen Vergütungsoffenlegung. Der dunkel eingefärbte mittlere Balken zeigt den Gesamtschnitt über alle identifizierten öffentlichen Unternehmen und Branchen auf kommunaler Ebene.

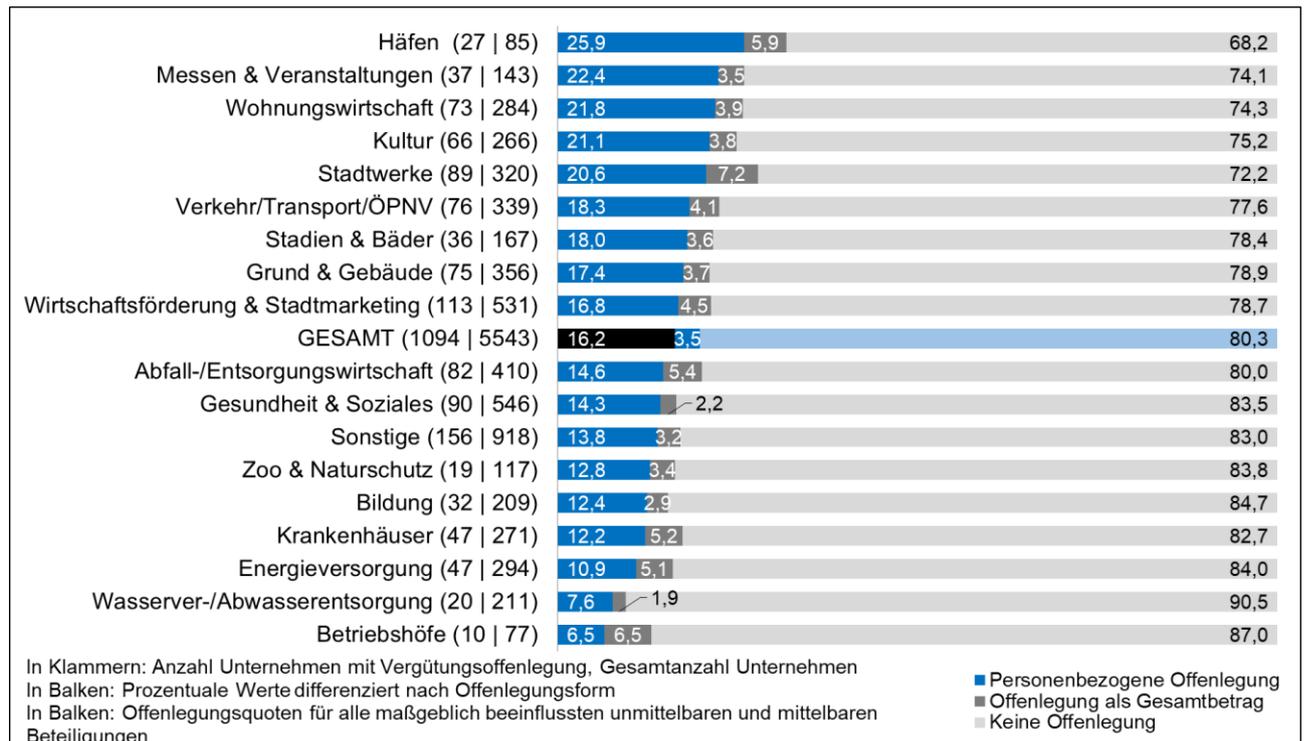


Abbildung 3: Vergütungsoffenlegung auf kommunaler Ebene im Branchenvergleich

Mit über 20% wird im Branchenvergleich am häufigsten für Unternehmen der Branche Häfen (25,9%), Messe & Veranstaltungen (22,4%), der Wohnungswirtschaft (21,8%), der Branche Kultur (21,1%) und den Stadtwerken (20,6%) die Vergütung personenbezogen offengelegt; das sind Branchen mit Unterschieden hinsichtlich Struktur, Grad der Wirtschaftlichkeit (wirtschaftliche Einrichtung/Zuschussbetrieb), Wettbewerbsintensität und regulatorischem Umfeld. Schlusslichter sind die Branchen Betriebshöfe und Wasserver-/Abwasserentsorgung mit einer personenbezogenen Offenlegungsquote von 6,5% bzw. 7,6%. Sehr häufig erfolgt die Wasserver-/Abwasserentsorgung in Zusammenarbeit mehrerer Kommunen in Form von Zweckverbänden. Betriebshöfe sind sehr häufig als Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnliche Einrichtungen organisiert. Für diese Organisationsformen liegen regelmäßig keine Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger vor. Auch die Berichterstattung und Offenlegung in Beteiligungsberichten erfolgt zwischen den Gebietskörperschaften sehr unterschiedlich und häufig nur äußerst restriktiv und erklärt in Teilen die sehr geringen Vergütungsoffenlegungsquoten. In Anbetracht dieser Befunde sollte von Seiten der Gesellschafterin bzw. der Gebietskörperschaft eine umfassendere und klarere Beteiligungsberichterstattung auch bei diesen Organisationsformen erfolgen, auch wenn es sich teilweise um Vergütungswerte handeln könnte, die bereits in Tarifverträgen festgelegt sind.

5.3 Vergütungsoffenlegung auf Ebene des Bundes und der Bundesländer

Im Gesamtschnitt ist auf Ebene der Bundesländer für das Geschäftsjahr 2016, wie im dunkel eingefärbten mittleren Balken in Abbildung 4 rechts gezeigt, bei 60,0% der untersuchten Unternehmen die Vergütung gar nicht ausgewiesen. Bei 33,3% ist die Vergütung personenbezogen (links) und bei 6,7% als Gesamtbetrag (mittig) offengelegt. Auf Bundesebene liegt die Gesamtoffenlegungsquote bei 59,8% (personenbezogen 52,0% | als Gesamtbetrag 7,8%). Damit liegt die Vergütungspublizität für den Bund und die Bundesländer im Vergleich zur kommunalen Ebene im Schnitt deutlich höher. Allerdings sind auch auf Ebene der Bundesländer sehr deutliche Transparenzunterschiede festzustellen.

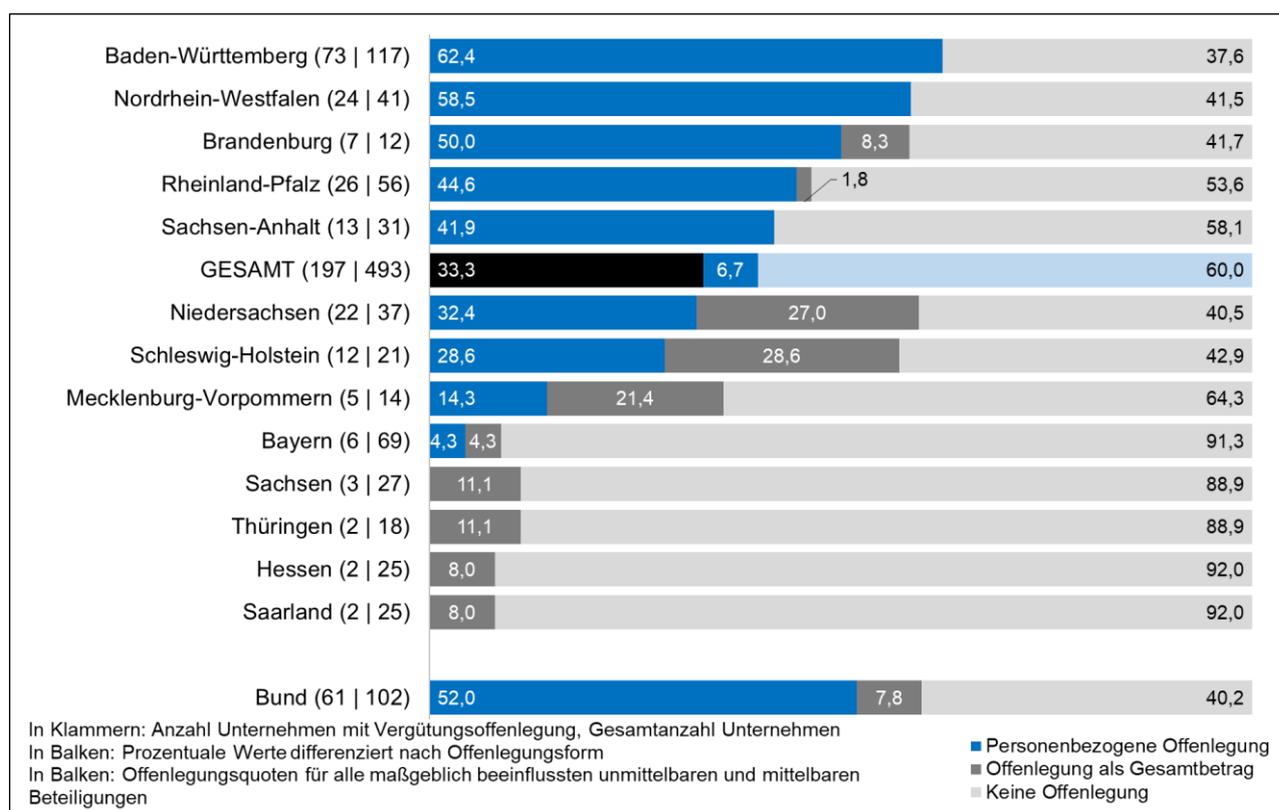


Abbildung 4: Vergütungsoffenlegung auf Bundes- und Landesebene

Die höchsten personenbezogenen Vergütungsoffenlegungsquoten sind auf Länderebene in Baden-Württemberg (62,4%) und NRW (58,5%) festzustellen. Auch Brandenburg und Rheinland-Pfalz befinden sich auf den vorderen Plätzen. Ähnlich wie auf kommunaler Ebene ist auch hier bemerkenswert, dass der vergleichsweise hohe Anteil an Nichtoffenlegungen häufig bei mittelbaren Beteiligungen vorzufinden ist. Bei bloßer Betrachtung der unmittelbaren Beteiligungen ist beispielsweise in NRW eine personenbezogene Offenlegungsquote von 70,8%, in Baden-Württemberg von 87,0% und in Brandenburg gar von 100% zu verzeichnen.

Die Daten für den Bund zeigen weiter deutlich, dass für zahlreiche untersuchte Unternehmen entgegen der Anforderungen die Top-Managementvergütung nicht offengelegt wird. Auch für diese föderalen Ebenen ist festzuhalten und zu betonen, dass eine Vielzahl der Nichtoffenlegungen auf mittelbare Beteiligungen zurückzuführen ist. Bei ausschließlicher Betrachtung der unmittelbaren Beteiligungen liegt die Vergütungsoffenlegungsquote beim Bund bei 95,9% (personenbezogen 91,7% | als Gesamtbetrag 4,2%).

6 Vergütungstransparenz-Ranking 2018: Vergleich von Kommunen, Ländern und Bund

Nachfolgende Tabelle 4 zeigt für 663 der 694 untersuchten Gebietskörperschaften, für die nach dem geschilderten, methodischen Vorgehen öffentliche Unternehmen identifizierbar waren, die Verteilung der personenbezogenen Offenlegungsquoten. Sie bietet so einen verdichteten Überblick über die Ausprägung der Vergütungstransparenz in den deutschen Gebietskörperschaften. Bei 451 Gebietskörperschaften (ca. 68% von 663 Gebietskörperschaften) liegt die personenbezogene Offenlegungsquote bei 0%; bei 87 liegt sie zwischen 0% und 25%. 66 der untersuchten Gebietskörperschaften erreichen noch eine Offenlegungsquote zwischen 25% und 50%. Gerade einmal 41 Gebietskörperschaften realisieren eine Offenlegungsquote von 50% bis 75%. Sechs Gebietskörperschaften erreichen eine Quote von mind. 75% und unter 100%. Zwölf Gebietskörperschaften erzielen eine Offenlegungsquote von 100% und zeigen damit auch die Realisierbarkeit der Anforderungen.

Von 694 konnten 28 Gebietskörperschaften in die vorliegenden Auswertungen nicht einbezogen werden, da für diese zum methodisch notwendigen Erhebungszeitpunkt trotz detaillierter Recherche keine Beteiligungsberichte oder Haushalts-/Wirtschaftspläne für das untersuchte Geschäftsjahr 2016 mit den – gemäß der Studienmethodik notwendigen Angaben zu öffentlichen Unternehmen – auf der Webseite vorzufinden waren.³⁹ Durch die methodische Untersuchung ist dabei festzustellen, dass diese 28 Gebietskörperschaften diesbezüglich als intransparent einzustufen sind.

Bei drei weiteren Gebietskörperschaften konnten zwar Haushalts-/Wirtschaftspläne oder vergleichbare Dokumente identifiziert werden, allerdings konnten keine öffentlichen Unternehmen identifiziert werden, die unmittelbar und mittelbar maßgeblich durch die jeweilige Gebietskörperschaft beeinflusst werden (Beteiligungsanteil der öffentlichen Hand von mindestens 50%, vgl. dazu ausführlich die Studienmethodik). Diese drei Gebietskörperschaften werden daher nur in Tabelle 4 nicht dargestellt.⁴⁰

Durch eine zusätzliche, getrennte Darstellungsweise von Gebietskörperschaften mit mind. fünf Unternehmen und weniger als fünf Unternehmen kann eine gemäß den Erkenntnis- und Gestaltungszielen sachgerechte und übersichtliche Darstellung erfolgen.

Personenbezogene Offenlegungsquote (%)	Anzahl Gebietskörperschaften mit mindestens 5 Unternehmen	Anzahl Gebietskörperschaften mit weniger als 5 Unternehmen	Gesamtanzahl Gebietskörperschaften mit identifizierbaren Unternehmen
0	248	203	451
> 0 und < 25	87	0	87
≥ 25 und < 50	43	23	66
≥ 50 und < 75	25	16	41
≥ 75 und < 100	6	0	6
100	4	8	12
Gesamtanzahl	413	253	663

Tabelle 4: Übersicht über die Verteilung der personenbezogenen Offenlegungsquoten der Gebietskörperschaften mit - entsprechend der Methodik - identifizierbaren öffentlichen Unternehmen

³⁹ Dies sind die Landkreise Altötting, Bad Kissingen, Berchtesgadener Land, Dachau, Fürth, Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Kitzingen, Kulmbach, Lichtenfels, Lindau (Bodensee), Mainz-Bingen, Mühldorf am Inn, München, Neustadt an der Aisch, Neustadt an der Waldnaab, Nürnberger Land, Passau, Rhön-Grabfeld, Roth, Schwandorf, Starnberg, Stendal und Unterallgäu sowie die Städte Naumburg (Saale), Rheinberg, Seelze und Vechta.

⁴⁰ Dies sind die Stadt Bergkamen, der Landkreis Freising und der Landkreis Wittenberg.

In den nachfolgenden Tabellen werden von den 694 Gebietskörperschaften nach der Studienmethodik diejenigen 666 ausgewiesen, für die nach dem geschilderten, methodischen Vorgehen öffentliche Unternehmen identifizierbar waren; wie oben geschildert konnten 28 Gebietskörperschaften in die vorliegenden Auswertungen mangels transparenter Angaben zu Beteiligungsstrukturen nicht einbezogen werden. In Tabelle 5 bis Tabelle 9 werden die 413 Gebietskörperschaften mit mindestens fünf öffentlichen Unternehmen, sortiert nach ihrer personenbezogenen Vergütungsoffenlegungsquote (schwarz schattierte Spalte), in Form eines Rankings dargestellt. Die 253 Gebietskörperschaften, für die entsprechend des methodischen Vorgehens weniger als fünf Unternehmen in die Auswertung einbezogen werden konnten, werden anschließend separat dargestellt (Tabelle 10 bis Tabelle 13); die Sortierung dieser Gebietskörperschaften erfolgt nach Namen der Gebietskörperschaft in alphabetischer Reihenfolge. Durch diese Darstellungsweise werden Gebietskörperschaften mit einer geringeren Unternehmensanzahl gemäß der Erkenntnis- und Gestaltungsziele sachgerecht und übersichtlich in die Untersuchung einbezogen.

Die getrennte Ausweisung von Gebietskörperschaften mit weniger als fünf öffentlichen Unternehmen ist aus wissenschaftlicher Sicht erforderlich und nützlich; eine andere Darstellung könnte zu einem undifferenzierten, weniger aussagekräftigen Vergleichsbild führen. Nichtsdestoweniger sollten die Befunde für Gebietskörperschaften mit kleinerem Portfolio (weniger als fünf – entsprechend der Methodik – identifizierbare öffentlichen Unternehmen) aus wissenschaftlicher Sicht genauso intensiv in positiver Hinsicht „gelobt“ werden bzw. bei gering ausgeprägter Transparenz mit der gleichen Reformintensität diskutiert werden.

Zu betonen ist, dass sich die Gebietskörperschaften nicht unreflektiert im Sinne von „besser bzw. schlechter“ klassifizieren lassen, sondern die Ergebnisse stets kontextgerecht z.B. in Abhängigkeit der Anzahl untersuchter Unternehmen im Sinne von mehr oder weniger transparent zu interpretieren sind. Ein derart aufbereitetes Ranking bietet Akteuren aus Politik und Verwaltung die Möglichkeit für einen einordnenden Überblick über die Vergütungstransparenz „ihrer Unternehmen“ im Vergleich zu anderen Gebietskörperschaften. Die Tabellen können als fundierte Basis für weitere Analysen und das Aufwerfen der „richtigen, weiterführenden Fragen“ dienen.

In den Tabellen werden – getrennt nach Spalten – folgende Informationen dargestellt:

- Die Spalte „Nr.“ zeigt die Platzziffer der jeweiligen Gebietskörperschaft. Diese wird auf Basis der Spalte „Personenbezogene Offenleg. insgesamt (%)“ vergeben. Bei gleicher personenbezogener Offenlegungsquote erfolgt die Sortierung anhand der Spalte „Offenleg. Gesamtbetrag insgesamt (%)“. Bei gleichen Werten bei den Spalten „Personenbezogene Offenleg. insgesamt (%)“ und „Offenleg. Gesamtbetrag insgesamt (%)“ erfolgt die Sortierung anhand des Namens der Gebietskörperschaft in alphabetischer Reihenfolge.
- Die Spalte „Gebietskörperschaft“ beinhaltet die Namen der untersuchten Gebietskörperschaften.⁴¹ Für eine bessere Übersichtlichkeit werden der Bund sowie die 13 Flächenbundesländer im Vergleich zur kommunalen Ebene grau schattiert hinterlegt.
- Die Spalte „Anzahl Untern.“ zeigt die Anzahl an öffentlichen Unternehmen, die kriterienbasiert, nach wissenschaftlichen Maßstäben und methodisch transparent auf Basis der Angaben in aktuell verfügbaren Beteiligungsberichten, Haushalts-/Wirtschaftsplänen sowie Webseiten der Gebietskörperschaften erhoben werden konnten (vgl. Kapitel 4). Für eine sachgerechte Interpretation der Ergebnisse bleiben hier diejenigen Unternehmen unberücksichtigt, die angeben, dass die Top-Managementmitglieder keine Vergütung vom betreffenden Unternehmen erhalten oder die Vergütung z.B. über die Konzernmutter erfolgt.
- Die Spalte „Personenbezogene Offenleg. in BB (%)“ zeigt die prozentuale personenbezogene Vergütungsoffenlegungsquote der jeweiligen Gebietskörperschaft im Beteiligungsbericht (BB) des Geschäftsjahres 2016. Gebietskörperschaften ohne aktuellen Beteiligungsbericht sind mit „kein BB“ gekennzeichnet (Stand: 20. Juli 2018).⁴²
- Die Spalte „Anzahl JA“ zeigt, wie viele Unternehmen der jeweiligen Gebietskörperschaft einen Jahresabschluss (oder Corporate Governance Bericht) für das Geschäftsjahr 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht haben (Stand: 20. Juli 2018).
- Die Spalte „Personenbezogene Offenleg. in JA (%)“ zeigt, wieviel Prozent der Unternehmen in den im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2016 eine personenbezogene Vergütung offenlegen. Gebietskörperschaften, für deren Unternehmen kein aktueller Jahresabschluss verfügbar ist, sind mit „kein JA“ gekennzeichnet.
- Die Spalte „Offenleg. Gesamtbetrag insgesamt (%)“ zeigt, für welchen Anteil der Unternehmen ausschließlich – entweder im Jahresabschluss oder im Beteiligungsbericht – ein Gesamtvergütungsbetrag für das gesamte Top-Managementorgan und keinen personenbezogenen Ausweis für die einzelnen Mitglieder offengelegt wird.
- Die Spalte „Personenbezogene Offenleg. insgesamt (%)“ zeigt, für welchen Anteil der Unternehmen ausschließlich – entweder im Jahresabschluss oder im Beteiligungsbericht – eine personenbezogene Offenlegung für die einzelnen Top-Managementmitglieder offengelegt wird. Gemessen an der personenbezogenen Vergütungsoffenlegungsquote erfolgt die Sortierung der Gebietskörperschaften und Verteilung der Platzziffern.

⁴¹ Zu den Bezeichnungen der Gebietskörperschaften vgl. u.a. Statistisches Bundesamt (2015).

⁴² Bei Gebietskörperschaften, die zum Erhebungszeitpunkt keinen aktuellen Beteiligungsbericht auf ihrer Webseite veröffentlicht haben, kann die Anzahl der untersuchten Unternehmen (Spalte „Anzahl Untern.“) von der aktuellen, tatsächlichen Anzahl an öffentlichen Unternehmen innerhalb des Beteiligungsportfolios der Gebietskörperschaft abweichen. Grund ist, dass die Identifizierung in solchen Fällen häufig auf einem älteren Beteiligungsbericht oder auf den Angaben der Webseite der Gebietskörperschaft beruht und dort häufig nur unmittelbare Beteiligungen angegeben sind.

- Die Spalte „Personenbezogene Offenleg. (%) (unmittelbare Beteiligungen)“ zeigt zur Veranschaulichung des Umsetzungsstandes bzw. der Unterschiede bei der Vergütungs-offenlegung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen die personen-bezogene Offenlegungsquote – entweder im Jahresabschluss oder im Beteiligungsbericht – ausschließlich für diejenigen Unternehmen, die unmittelbar maßgeblich durch die öffentliche Hand beeinflusst werden.
- Die Spalte „Regelung zur personenbezogenen Offenlegung in PCGK“ zeigt, ob die jeweilige Gebietskörperschaft in ihrem PCGK eine Regelung zur personenbezogenen Offenlegung der Top-Managementvergütung vorsieht (ja) oder nicht (nein). In einer Erhebung im Juni 2017 wurden zusätzlich über die Internetseiten der Gebietskörperschaften PCGKs oder PCGK-ähnliche Dokumente identifiziert. Sollte für eine Gebietskörperschaft kein PCGK über die Internetseiten abrufbar sein, ist dies in der betreffenden Spalte mit Strichen vermerkt.

Beispiel: Für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Platzziffer 1) wurden kriterienbasiert, nach wissenschaftlichen Maßstäben und methodisch transparent (vgl. Kapitel 4), acht Unternehmen in die Auswertung einbezogen („Anzahl Untern.“). Die Stadt veröffentlicht einen aktuellen Beteiligungsbericht zum Geschäftsjahr 2016 und legt dort für alle acht Unternehmen die Vergütung der Top-Managementmitglieder personenbezogen offen („Personenbezogene Offenleg. in BB (%)“). Für sieben der acht Unternehmen konnte im Bundesanzeiger ein Jahresabschluss oder Corporate Governance Bericht zum Geschäftsjahr 2016 erhoben werden („Anzahl JA“). Auch auf Unternehmensebene wird die Top-Managementvergütung zu 100% personenbezogen veröffentlicht („Personenbezogene Offenleg. in JA (%)“). Für alle acht Unternehmen lagen folglich in mindestens einem der untersuchten Dokumente personenbezogene Angaben zur Vergütung vor („Personenbezogene Offenleg. insgesamt (%)“). Die Offenlegungsquote bei den unmittelbaren Beteiligungen liegt entsprechend ebenfalls bei 100% („Personenbezogene Offenleg. (%) (unmittelbare Beteiligungen)“).

Nr.	Gebietskörperschaft	Anzahl Untern.	Personen-bezogene Offenleg. in BB (%)	Anzahl JA	Personen-bezogene Offenleg. in JA (%)	Offenleg. Gesamtbetrag in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. (%) (unmittelbare Beteiligungen)	Regelung zur personen-bezogenen Offenlegung in PCGK
1	Bottrop, Stadt	5	100	2	50,0	0	100	100	---
	Essen, Stadt	20	100	18	77,8	0	100	100	ja
	Mülheim an der Ruhr, Stadt	8	100	7	100	0	100	100	---
	Unna, Stadt	5	100	4	75,0	0	100	100	ja
5	Dortmund, Stadt	40	90,0	24	66,7	0	90,0	84,2	ja
6	Solingen, Klingenstadt	14	78,6	10	90,0	0	85,7	85,7	ja
7	Wiesbaden, Landeshauptstadt	27	81,5	18	27,8	7,4	81,5	100	ja
8	Bonn, Stadt	15	73,3	9	100	6,7	80,0	90,0	---
9	Offenbach am Main, Stadt	9	77,8	7	0	11,1	77,8	66,7	ja
10	Arnsberg, Stadt	8	75,0	4	100	0	75,0	66,7	ja
11	Stuttgart, Landeshauptstadt	23	73,9	13	69,2	0	73,9	85,7	ja
12	Marburg, Universitätsstadt	11	72,7	7	28,6	9,1	72,7	77,8	---
13	Regensburg, kreisfreie Stadt	11	72,7	8	0	0	72,7	100	---
14	Euskirchen, Kreis	7	71,4	4	75,0	14,3	71,4	80,0	---
	Oberhausen, Stadt	20	60,0	16	62,5	0	70,0	75,0	---
15	Schweinfurt, kreisfreie Stadt	10	60,0	7	14,3	0	70,0	62,5	---
17	Main-Kinzig-Kreis, Landkreis	15	66,7	11	0	6,7	66,7	76,9	---
18	Mansfeld-Südharz, Landkreis	6	66,7	3	33,3	0	66,7	80,0	---
19	Hamburg, Freie und Hansestadt	84	57,1	48	54,2	1,2	65,5	96,3	ja
20	Leverkusen, Stadt	22	63,6	18	44,4	0	63,6	72,2	---
21	Recklinghausen, Stadt	8	37,5	5	80,0	37,5	62,5	62,5	---
22	Baden-Württemberg, Land	117	61,5	80	42,5	0	62,4	87,0	ja
	Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt	5	60,0	3	0	20,0	60,0	100	---
24	Remscheid, Stadt	5	0	4	75,0	0	60,0	66,7	---
25	Nordrhein-Westfalen, Land	41	0	28	85,7	0	58,5	70,8	ja
26	Bremen, Stadt	64	57,8	32	75,0	1,6	57,8	96,3	ja
27	Neubrandenburg, Stadt	11	0	8	75,0	0	54,5	55,6	---
	Wuppertal, Stadt	22	54,5	13	30,8	0	54,5	61,5	---
29	Krefeld, Stadt	15	0	12	66,7	0	53,3	54,5	---
30	Köln, Stadt	47	2,1	33	75,8	2,1	53,2	52,2	ja
31	Deutschland, Bundesrepublik (Bund)	102	43,1	70	48,6	7,8	52,0	91,7	ja
32	Bergisch Gladbach, Stadt	6	50,0	5	20,0	16,7	50,0	50,0	---
33	Brandenburg, Land	12	50,0	8	25,0	8,3	50,0	100	ja
34	Herne, Stadt	12	0	8	75,0	0	50,0	50,0	ja
	Wesel, Kreis	6	16,7	3	66,7	0	50,0	50,0	ja
36	Neuss, Stadt	25	48,0	20	50,0	8,0	48,0	53,8	---
37	Freiburg im Breisgau, Stadt	26	42,3	15	6,7	15,4	46,2	47,4	---
38	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	33	42,4	24	25,0	3,0	45,5	70,0	ja
39	München, Landeshauptstadt	49	44,9	34	14,7	10,2	44,9	69,2	---
40	Rheinland-Pfalz, Land	56	44,6	36	19,4	1,8	44,6	56,8	ja
41	Hilden, Stadt	9	22,2	8	50,0	22,2	44,4	50,0	---
42	Pinneberg, Kreis	9	kein BB	5	80,0	0	44,4	100	---
43	Bochum, Stadt	25	36,0	14	57,1	0	44,0	62,5	ja
44	Münster, Stadt	16	0	9	77,8	6,3	43,8	44,4	---
45	Bielefeld, Stadt	23	0	18	55,6	4,3	43,5	33,3	ja
46	Gütersloh, Kreis	7	kein BB	5	60,0	0	42,9	50,0	---
	Zwickau, Stadt	14	42,9	11	0	0	42,9	50,0	---
48	Berlin, Stadt	104	33,7	69	47,8	1,0	42,3	97,1	ja
49	Sachsen-Anhalt, Land	31	35,5	22	40,9	0	41,9	57,9	nein
50	Alsdorf, Stadt	5	kein BB	4	50,0	20,0	40,0	40,0	---
	Emmerich am Rhein, Stadt	5	kein BB	3	66,7	20,0	40,0	33,3	---
	Duisburg, Stadt	35	0	26	53,8	0	40,0	36,8	ja
	Lippstadt, Stadt	5	kein BB	4	50,0	0	40,0	33,3	---
52	Peine, Landkreis	5	kein BB	3	66,7	0	40,0	33,3	---
	Rhein-Erft-Kreis, Kreis	5	kein BB	4	50,0	0	40,0	40,0	---
	Schwerin, Landeshauptstadt	15	0	10	60,0	0	40,0	44,4	ja
57	Mönchengladbach, Stadt	18	kein BB	18	38,9	5,6	38,9	50,0	---
58	Düren, Stadt	8	kein BB	4	75,0	12,5	37,5	42,9	---
	Düren, Kreis	11	kein BB	9	44,4	0	36,4	50,0	---
	Gütersloh, Stadt	11	0	6	66,7	0	36,4	33,3	---
61	Mannheim, Universitätsstadt	39	0	32	43,8	10,3	35,9	26,1	ja
62	Hamm, Stadt	14	0	8	62,5	0	35,7	41,7	---
63	Düsseldorf, Stadt	35	kein BB	29	41,4	8,6	34,3	69,2	ja
64	Oberbergischer Kreis, Kreis	6	0	4	50,0	16,7	33,3	33,3	---
65	Ludwigslust-Parchim, Landkreis	9	kein BB	5	60,0	11,1	33,3	28,6	---
	Beckum, Stadt	6	kein BB	3	66,7	0	33,3	0	---
66	Borken, Kreis	6	0	4	50,0	0	33,3	40,0	---
	Paderborn, Kreis	6	kein BB	3	66,7	0	33,3	25,0	---
69	Niedersachsen, Land	37	29,7	27	29,6	27,0	32,4	45,8	---
	Norderstedt, Stadt	10	0	9	33,3	0	30,0	40,0	---
70	Wismar, Hansestadt	10	kein BB	7	42,9	0	30,0	33,3	---
72	Schleswig-Holstein, Land	21	kein BB	18	33,3	4,8	28,6	36,4	ja
73	Plön, Kreis	7	kein BB	5	40,0	0	28,6	50,0	---
74	Städteregion Aachen, Kreis	11	kein BB	9	33,3	0	27,3	33,3	---
75	Aachen, Stadt	27	kein BB	18	38,9	0	25,9	41,7	---
76	Rostock, Hansestadt	28	kein BB	19	36,8	14,3	25,0	12,5	ja
	Paderborn, Stadt	12	kein BB	6	50,0	0	25,0	20,0	---
77	Saarlouis, Landkreis	8	0	8	25,0	0	25,0	33,3	---
78	Frankfurt am Main, Stadt	64	18,8	39	15,4	9,4	23,4	42,3	nein
79	Greifswald, Hansestadt	13	kein BB	10	30,0	0	23,1	25,0	---
80	Gelsenkirchen, Stadt	22	kein BB	13	38,5	9,1	22,7	27,8	ja
81	Erfurt, Stadt	18	0	11	36,4	11,1	22,2	9,1	---

Tabelle 5: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit mindestens fünf - entsprechend der Methodik - identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 1)⁴³

⁴³ Zum Teil konnten Beteiligungsberichte von Gebietskörperschaften, die mehrheitlich Vergütungsdaten der einzelnen Top-Managementmitglieder personenbezogen offenlegen, sowie Jahresabschlüsse von Unternehmen nicht in die Analyse einbezogen werden, da auch über 1,5 Jahre nach Geschäftsjahresende kein aktueller Beteiligungsbericht oder Jahresabschluss für das betrachtete Geschäftsjahr 2016 vorlag.

Nr.	Gebietskörperschaft	Anzahl Untern.	Personenbezogene Offenleg. in BB (%)	Anzahl JA	Personenbezogene Offenleg. in JA (%)	Offenleg. Gesamtbetrag in BB & JA (%)	Personenbezogene Offenleg. in BB & JA (%)	Personenbezogene Offenleg. (%) (unmittelbare Beteiligungen)	Regelung zur personenbezogenen Offenlegung in PCGK
81	Witten, Stadt	9	kein BB	4	50,0	11,1	22,2	22,2	---
83	Minden-Lübbecke, Kreis	9	0	3	66,7	0	22,2	0	---
84	Leipzig, Stadt	60	0	38	34,2	1,7	21,7	19,4	ja
85	Chemnitz, Stadt	25	0	22	22,7	8,0	20,0	30,8	---
	Bayreuth, kreisfreie Stadt	5	kein BB	4	25,0	0	20,0	25,0	---
	Geldern, Stadt	5	kein BB	3	33,3	0	20,0	25,0	---
86	Gronau (Westf.), Stadt	10	kein BB	5	40,0	0	20,0	25,0	---
	Maintal, Stadt	5	kein BB	2	50,0	0	20,0	0	---
	Viersen, Kreis	5	kein BB	2	50,0	0	20,0	0	---
91	Dessau-Roßlau, Stadt	11	kein BB	4	25,0	18,2	18,2	18,2	---
92	Heilbronn, Stadt	11	9,1	9	11,1	0	18,2	14,3	---
93	Nürnberg, kreisfreie Stadt	29	13,8	15	26,7	0	17,2	13,3	---
94	Detmold, Stadt	6	kein BB	3	33,3	16,7	16,7	0	---
	Wesel, Stadt	6	0	2	50,0	16,7	16,7	20,0	ja
	Ammerland, Landkreis	6	0	3	33,3	0	16,7	16,7	---
	Ansbach, kreisfreie Stadt	6	16,7	3	0	0	16,7	25,0	---
	Lüdenscheid, Stadt	6	0	4	25,0	0	16,7	16,7	---
96	Nordfriesland, Kreis	6	kein BB	5	20,0	0	16,7	20,0	---
	St. Ingbert, Stadt	6	kein BB	3	33,3	0	16,7	20,0	---
	Werra-Meißner-Kreis, Landkreis	6	16,7	0	kein JA	0	16,7	16,7	---
102	Bocholt, Stadt	13	kein BB	7	28,6	23,1	15,4	15,4	---
103	Kiel, Landeshauptstadt	26	0	12	33,3	0	15,4	20,0	---
104	Lübeck, Hansestadt	20	kein BB	10	30,0	0	15,0	15,4	ja
105	Osnabrück, Stadt	41	14,6	25	0	2,4	14,6	35,7	---
106	Mecklenburg-Vorpommern, Land	14	kein BB	12	16,7	21,4	14,3	18,2	nein
	Altenburger Land, Landkreis	7	0	6	16,7	14,3	14,3	0	---
107	Unna, Kreis	7	0	4	25,0	14,3	14,3	0	---
	Velbert, Stadt	14	0	8	25,0	14,3	14,3	25,0	---
110	Hagen, Stadt der FernUniversität	21	kein BB	15	20,0	9,5	14,3	20,0	---
	Ahlen, Stadt	7	0	4	25,0	0	14,3	16,7	---
	Aurich, Landkreis	14	0	13	15,4	0	14,3	20,0	---
	Bad Oeynhausen, Stadt	7	kein BB	4	25,0	0	14,3	20,0	---
111	Dithmarschen, Kreis	7	kein BB	6	16,7	0	14,3	25,0	---
	Hemer, Stadt	7	kein BB	4	25,0	0	14,3	20,0	---
	Herzogtum Lauenburg, Kreis	7	kein BB	4	25,0	0	14,3	14,3	---
	Limburg-Weilburg, Landkreis	7	0	4	25,0	0	14,3	20,0	---
	Gifhorn, Stadt	8	kein BB	7	14,3	12,5	12,5	16,7	---
118	Karlsruhe, Landkreis	8	12,5	6	16,7	12,5	12,5	16,7	---
	Soest, Stadt	8	kein BB	4	25,0	12,5	12,5	16,7	---
	Iserlohn, Stadt	8	kein BB	7	14,3	0	12,5	0	---
121	Menden (Sauerland), Stadt	8	kein BB	4	25,0	0	12,5	16,7	---
	Rastatt, Landkreis	8	kein BB	6	16,7	0	12,5	33,3	---
124	Göttingen, Stadt	18	kein BB	9	22,2	16,7	11,1	8,3	---
125	Baden-Baden, Stadt	18	0	9	11,1	5,6	11,1	20,0	---
	Barnim, Landkreis	9	kein BB	6	16,7	0	11,1	16,7	---
	Bautzen, Landkreis	9	kein BB	5	20,0	0	11,1	14,3	---
	Fulda, Stadt	9	11,1	7	0	0	11,1	33,3	---
	Goslar, Stadt	9	kein BB	6	16,7	0	11,1	11,1	---
126	Herten, Stadt	9	0	8	12,5	0	11,1	0	---
	Ludwigsburg, Stadt	9	0	7	14,3	0	11,1	20,0	---
	Plauen, Stadt	9	0	7	14,3	0	11,1	0	---
	Rhein-Sieg-Kreis, Kreis	9	0	5	20,0	0	11,1	25,0	---
	Weiden i.d.OPf., kreisfreie Stadt	9	kein BB	8	12,5	0	11,1	16,7	---
135	Suhl, Stadt	10	0	7	14,3	10,0	10,0	20,0	---
136	Lemgo, Stadt	10	kein BB	4	25,0	0	10,0	14,3	---
137	Mainz, Stadt	32	6,3	21	14,3	21,9	9,4	20,0	ja
138	Passau, kreisfreie Stadt	11	kein BB	7	14,3	9,1	9,1	11,1	---
	Bensheim, Stadt	11	0	4	25,0	0	9,1	0	---
139	Salzgitter, Stadt	11	kein BB	7	14,3	0	9,1	14,3	---
	Steinburg, Kreis	11	kein BB	7	14,3	0	9,1	0	---
	Troisdorf, Stadt	11	kein BB	6	16,7	0	9,1	0	---
143	Ulm, Universitätsstadt	23	kein BB	13	15,4	0	8,7	13,3	---
144	Böblingen, Landkreis	12	0	6	16,7	8,3	8,3	12,5	---
	Hochtaunuskreis, Landkreis	12	kein BB	6	16,7	8,3	8,3	11,1	---
146	Wolfsburg, Stadt	24	kein BB	18	11,1	4,2	8,3	6,7	---
147	Herford, Hansestadt	12	0	11	9,1	0	8,3	0	---
148	Gießen, Universitätsstadt	13	0	9	11,1	23,1	7,7	16,7	---
149	Aschaffenburg, kreisfreie Stadt	13	kein BB	8	12,5	7,7	7,7	0	---
150	Goch, Stadt	13	kein BB	5	20,0	0	7,7	0	---
151	Lingen (Ems), Stadt	15	0	5	20,0	0	6,7	11,1	---
	Weimar, Stadt	15	kein BB	4	25,0	0	6,7	7,1	---
153	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	16	kein BB	10	10,0	0	6,3	10,0	---
154	Hannover, Landeshauptstadt	33	0	25	8,0	6,1	6,1	0	---
155	Pforzheim, Stadt	17	0	11	9,1	0	5,9	0	---
156	Esslingen am Neckar, Stadt	18	0	11	9,1	0	5,6	6,3	---
157	Flensburg, Stadt	19	kein BB	8	12,5	0	5,3	9,1	ja
	Havelland, Landkreis	19	0	15	6,7	0	5,3	10,0	---
159	Stralsund, Hansestadt	22	0	14	7,1	0	4,5	0	---
160	Bayern, Freistaat	69	0	48	6,3	4,3	4,3	8,7	---
161	Karlsruhe, Stadt	24	0	20	5,0	12,5	4,2	0	---
162	Ingolstadt, kreisfreie Stadt	26	3,8	17	0	0	3,8	10,0	---
163	Magdeburg, Landeshauptstadt	38	2,6	27	0	2,6	2,6	3,7	nein
164	Halle (Saale), Stadt	47	0	35	2,9	4,3	2,1	0	nein

Tabelle 6: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit mindestens fünf - entsprechend der Methodik - identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 2)⁴⁴

⁴⁴ Zum Teil konnten Beteiligungsberichte von Gebietskörperschaften, die mehrheitlich Vergütungsdaten der einzelnen Top-Managementmitglieder personenbezogen offenlegen, sowie Jahresabschlüsse von Unternehmen nicht in die Analyse einbezogen werden, da auch über 1,5 Jahre nach Geschäftsjahresende kein aktueller Beteiligungsbericht oder Jahresabschluss für das betrachtete Geschäftsjahr 2016 vorlag.

Nr.	Gebietskörperschaft	Anzahl Untern.	Personen-bezogene Offenleg. in BB (%)	Anzahl JA	Personen-bezogene Offenleg. in JA (%)	Offenleg. Gesamtbetrag in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. (%) (unmittelbare Beteiligungen)	Regelung zur personen-bezogenen Offenlegung in PCGK
165	Langen (Hessen), Stadt	7	kein BB	6	0	57,1	0	0	---
166	Main-Taunus-Kreis, Landkreis	9	0	7	0	55,6	0	0	---
167	Moers, Stadt	13	0	8	0	46,2	0	0	---
168	Konstanz, Landkreis	13	0	10	0	23,1	0	0	---
	Freising, GKSt	10	kein BB	8	0	20,0	0	0	---
	Lahn-Dill-Kreis, Landkreis	10	0	7	0	20,0	0	0	---
	Landkreis Rostock, Landkreis	5	kein BB	3	0	20,0	0	0	---
169	Marburg-Biedenkopf, Landkreis	5	kein BB	3	0	20,0	0	0	---
	Rosenheim, Landkreis	5	kein BB	4	0	20,0	0	0	---
	Saale-Orla-Kreis, Landkreis	5	0	2	0	20,0	0	0	---
	Wolfenbüttel, Stadt	5	kein BB	3	0	20,0	0	0	---
	Bitterfeld-Wolfen, Stadt	6	kein BB	5	0	16,7	0	0	---
176	Ostfildern, Stadt	6	0	0	kein JA	16,7	0	0	---
	Pirna, Stadt	6	kein BB	6	0	16,7	0	0	---
	Lünen, Stadt	7	0	3	0	14,3	0	0	---
	Radebeul, Stadt	7	0	5	0	14,3	0	0	---
179	Vorpommern-Rügen, Landkreis	7	kein BB	3	0	14,3	0	0	---
	Waiblingen, Stadt	7	0	6	0	14,3	0	0	---
	Herford, Kreis	8	kein BB	2	0	12,5	0	0	---
183	Straubing, kreisfreie Stadt	8	kein BB	8	0	12,5	0	0	---
	Wetteraukreis, Landkreis	16	kein BB	6	0	12,5	0	0	---
186	Kassel, documenta-Stadt	26	kein BB	22	0	11,5	0	0	---
	Bamberg, kreisfreie Stadt	9	kein BB	8	0	11,1	0	0	---
187	Sachsen, Freistaat	27	kein BB	24	0	11,1	0	0	---
	Thüringen, Freistaat	18	kein BB	17	0	11,1	0	0	ja
	Traunstein, Landkreis	9	0	8	0	11,1	0	0	---
191	Rheine, Stadt	10	kein BB	4	0	10,0	0	0	---
	Saarpalz-Kreis, Landkreis	10	0	6	0	10,0	0	0	---
193	Lippe, Kreis	11	kein BB	7	0	9,1	0	0	---
194	Saarbrücken, Landeshauptstadt	34	kein BB	25	0	8,8	0	0	nein
195	Burgenlandkreis, Landkreis	12	0	8	0	8,3	0	0	---
196	Hessen, Land	25	kein BB	21	0	8,0	0	0	ja
	Saarland	25	kein BB	22	0	8,0	0	0	---
	Kassel, Landkreis	13	0	5	0	7,7	0	0	---
198	Wetzlar, Stadt	13	0	7	0	7,7	0	0	---
200	Wilhelmshaven, Stadt	14	0	10	0	7,1	0	0	---
201	Märkischer Kreis, Kreis	15	kein BB	12	0	6,7	0	0	---
202	Rosenheim, kreisfreie Stadt	17	kein BB	13	0	5,9	0	0	---
	Friedrichshafen, Stadt	18	0	16	0	5,6	0	0	---
203	Konstanz, Universitätsstadt	18	kein BB	7	0	5,6	0	0	---
	Schwäbisch Hall, Stadt	18	kein BB	6	0	5,6	0	0	---
206	Worms, Stadt	21	kein BB	14	0	4,8	0	0	---
207	Potsdam, Stadt	27	kein BB	22	0	3,7	0	0	ja
208	Bremerhaven, Stadt	34	kein BB	21	0	2,9	0	0	---
209	Dresden, Stadt	36	0	27	0	2,8	0	0	---
210	Augsburg, kreisfreie Stadt	46	kein BB	8	0	2,2	0	0	---
	Aalen, Stadt	12	0	3	0	0	0	0	---
	Alb-Donau-Kreis, Landkreis	5	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Altenkirchen (Westerwald), Landkreis	5	0	1	0	0	0	0	---
	Altmarkkreis Salzwedel, Landkreis	8	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Amberg, kreisfreie Stadt	8	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	11	kein BB	7	0	0	0	0	---
	Aschaffenburg, Landkreis	6	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Bad Kreuznach, Stadt	8	kein BB	5	0	0	0	0	---
	Bad Nauheim, Stadt	12	0	6	0	0	0	0	---
	Bad Vilbel, Stadt	7	0	1	0	0	0	0	---
	Barsinghausen, Stadt	5	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Bergstraße, Landkreis	7	kein BB	2	0	0	0	0	---
	Bernau bei Berlin, Stadt	9	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Bernburg (Saale), Stadt	5	0	3	0	0	0	0	---
	Biberach an der Riß, Stadt	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Bietigheim-Bissingen, Stadt	9	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Birkenfeld, Landkreis	5	kein BB	2	0	0	0	0	---
211	Börde, Landkreis	7	0	3	0	0	0	0	---
	Brandenburg an der Havel, Stadt	17	0	14	0	0	0	0	---
	Braunschweig, Stadt	27	kein BB	23	0	0	0	0	---
	Bruchsal, Stadt	5	kein BB	5	0	0	0	0	---
	Celle, Stadt	8	kein BB	5	0	0	0	0	---
	Coburg, kreisfreie Stadt	15	0	10	0	0	0	0	---
	Coburg, Landkreis	6	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Coesfeld, Stadt	5	0	3	0	0	0	0	---
	Cottbus, Stadt	24	kein BB	18	0	0	0	0	---
	Cuxhaven, Stadt	6	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Dahme-Spreewald, Landkreis	6	0	4	0	0	0	0	---
	Darmstadt-Dieburg, Landkreis	6	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
	Deggendorf, GKSt	6	0	5	0	0	0	0	---
	Deggendorf, Landkreis	6	0	5	0	0	0	0	---
	Delbrück, Stadt	6	kein BB	1	0	0	0	0	---
	Delmenhorst, Stadt	20	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Diepholz, Landkreis	7	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Dietzenbach, Kreisstadt	8	kein BB	6	0	0	0	0	---

Tabelle 7: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit mindestens fünf - entsprechend der Methodik - identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 3)⁴⁵

⁴⁵ Zum Teil konnten Beteiligungsberichte von Gebietskörperschaften, die mehrheitlich Vergütungsdaten der einzelnen Top-Managementmitglieder personenbezogen offenlegen, sowie Jahresabschlüsse von Unternehmen nicht in die Analyse einbezogen werden, da auch über 1,5 Jahre nach Geschäftsjahresende kein aktueller Beteiligungsbericht oder Jahresabschluss für das betrachtete Geschäftsjahr 2016 vorlag.

Nr.	Gebietskörperschaft	Anzahl Untern.	Personen-bezogene Offenleg. in BB (%)	Anzahl JA	Personen-bezogene Offenleg. in JA (%)	Offenleg. Gesamtbetrag in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. (%) (unmittelbare Beteiligungen)	Regelung zur personen-bezogenen Offenlegung in PCGK
	Dingolfing-Landau, Landkreis	8	kein BB	5	0	0	0	0	---
	Dinslaken, Stadt	6	kein BB	5	0	0	0	0	---
	Dorsten, Stadt	7	0	4	0	0	0	0	---
	Dreieich, Stadt	5	0	3	0	0	0	0	---
	Eichsfeld, Landkreis	7	0	6	0	0	0	0	---
	Eisenach, Stadt	8	0	7	0	0	0	0	---
	Elbe-Elster, Landkreis	10	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Emden, Stadt	10	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Emsland, Landkreis	6	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Erding, GKSt	7	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Erzgebirgskreis, Landkreis	18	0	9	0	0	0	0	---
	Eschweiler, Stadt	6	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Esslingen, Landkreis	8	0	1	0	0	0	0	---
	Ettlingen, Stadt	6	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Filderstadt, Stadt	5	kein BB	2	0	0	0	0	---
	Forchheim, GKSt	6	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Frankenthal (Pfalz), Stadt	6	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Frankfurt (Oder), Stadt	16	kein BB	14	0	0	0	0	---
	Freiberg, Stadt	13	kein BB	9	0	0	0	0	---
	Freital, Stadt	7	0	6	0	0	0	0	---
	Friesland, Landkreis	15	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Fürstenfeldbruck, GKSt	6	kein BB	1	0	0	0	0	---
	Fürstenwalde/Spree, Stadt	9	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Fürth, kreisfreie Stadt	17	kein BB	9	0	0	0	0	ja
	Gera, Stadt	8	kein BB	7	0	0	0	0	---
	Göppingen, Landkreis	6	0	5	0	0	0	0	---
	Görlitz, Landkreis	13	kein BB	8	0	0	0	0	---
	Görlitz, Stadt	12	0	8	0	0	0	0	---
	Gotha, Stadt	12	0	9	0	0	0	0	---
	Grafschaft Bentheim, Landkreis	15	0	10	0	0	0	0	---
	Greiz, Landkreis	10	0	9	0	0	0	0	---
	Groß-Gerau, Landkreis	11	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Halberstadt, Stadt	6	0	6	0	0	0	0	---
	Hamel, Stadt	9	kein BB	8	0	0	0	0	---
	Hamel-Pyrmont, Landkreis	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt	20	0	16	0	0	0	0	---
	Harburg, Landkreis	7	0	7	0	0	0	0	---
	Harz, Landkreis	13	kein BB	8	0	0	0	0	---
	Heidekreis, Landkreis	6	0	4	0	0	0	0	---
	Heidelberg, Stadt	18	kein BB	13	0	0	0	0	---
211	Heidenheim an der Brenz, Stadt	20	kein BB	16	0	0	0	0	---
	Hersfeld-Rotenburg, Landkreis	9	kein BB	8	0	0	0	0	---
	Hildesheim, Landkreis	8	kein BB	5	0	0	0	0	---
	Hildesheim, Stadt	14	kein BB	8	0	0	0	0	---
	Hochsauerlandkreis, Kreis	12	0	4	0	0	0	0	---
	Hof, kreisfreie Stadt	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Hohenlohekreis, Landkreis	7	0	3	0	0	0	0	---
	Holzminden, Landkreis	6	kein BB	1	0	0	0	0	---
	Homburg, Kreisstadt	6	kein BB	2	0	0	0	0	---
	Hoyerswerda, Stadt	14	0	13	0	0	0	0	---
	Ilm-Kreis, Landkreis	7	0	4	0	0	0	0	---
	Jena, Stadt	21	kein BB	13	0	0	0	0	---
	Kaiserslautern, Stadt	25	0	15	0	0	0	0	---
	Kehl, Stadt	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Kempten (Allgäu), kreisfreie Stadt	10	0	8	0	0	0	0	---
	Koblenz, Stadt	15	0	6	0	0	0	0	---
	Laatz, Stadt	5	0	5	0	0	0	0	---
	Lampertheim, Stadt	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Landshut, kreisfreie Stadt	7	kein BB	5	0	0	0	0	---
	Langenfeld (Rheinland), Stadt	7	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Leer (Ostfriesland), Stadt	5	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
	Leer, Landkreis	10	0	7	0	0	0	0	---
	Lehrte, Stadt	6	0	5	0	0	0	0	---
	Leipzig, Landkreis	7	0	3	0	0	0	0	---
	Lörrach, Landkreis	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Lörrach, Stadt	8	0	4	0	0	0	0	---
	Ludwigsburg, Landkreis	8	kein BB	7	0	0	0	0	---
	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	20	kein BB	16	0	0	0	0	---
	Lüneburg, Hansestadt	16	kein BB	12	0	0	0	0	nein
	Lüneburg, Landkreis	5	0	4	0	0	0	0	---
	Märkisch-Oderland, Landkreis	5	0	4	0	0	0	0	---
	Meißen, Landkreis	6	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Memmingen, kreisfreie Stadt	12	kein BB	2	0	0	0	0	---
	Merseburg, Stadt	5	0	5	0	0	0	0	---
	Miesbach, Landkreis	5	kein BB	2	0	0	0	0	---
	Mittelsachsen, Landkreis	14	kein BB	13	0	0	0	0	---
	Mönheim am Rhein, Stadt	6	0	5	0	0	0	0	---
	Nettetal, Stadt	8	0	5	0	0	0	0	---
	Neuburg-Schrobenhausen, Landkreis	6	kein BB	5	0	0	0	0	---
	Neumünster, Stadt	14	kein BB	7	0	0	0	0	---
	Neuruppin, Stadt	7	kein BB	4	0	0	0	0	---

Tabelle 8: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit mindestens fünf - entsprechend der Methodik - identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 4)⁴⁶

⁴⁶ Zum Teil konnten Beteiligungsberichte von Gebietskörperschaften, die mehrheitlich Vergütungsdaten der einzelnen Top-Managementmitglieder personenbezogen offenlegen, sowie Jahresabschlüsse von Unternehmen nicht in die Analyse einbezogen werden, da auch über 1,5 Jahre nach Geschäftsjahresende kein aktueller Beteiligungsbericht oder Jahresabschluss für das betrachtete Geschäftsjahr 2016 vorlag.

Nr.	Gebietskörperschaft	Anzahl Untern.	Personen-bezogene Offenleg. in BB (%)	Anzahl JA	Personen-bezogene Offenleg. in JA (%)	Offenleg. Gesamt-betrag in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. (%) (unmittelbare Beteiligungen)	Regelung zur personen-bezogenen Offenlegung in PGGK
	Neustadt am Rübenberge, Stadt	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Neu-Ulm, GKSt	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Neuwied, Stadt	7	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Nienburg (Weser), Stadt	11	kein BB	7	0	0	0	0	---
	Nordhausen, Stadt	10	0	9	0	0	0	0	---
	Nordhorn, Stadt	5	0	4	0	0	0	0	---
	Nordsachsen, Landkreis	19	kein BB	15	0	0	0	0	---
	Oberallgäu, Landkreis	12	0	5	0	0	0	0	---
	Oberhavel, Landkreis	12	kein BB	10	0	0	0	0	---
	Oberspreewald-Lausitz, Landkreis	7	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Oberurzel (Taunus), Stadt	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Odenwaldkreis, Landkreis	11	kein BB	8	0	0	0	0	---
	Oder-Spree, Landkreis	7	kein BB	5	0	0	0	0	---
	Offenburg, Stadt	16	0	7	0	0	0	0	---
	Oranienburg, Stadt	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Ortenaukreis, Landkreis	7	0	4	0	0	0	0	---
	Osnabrück, Landkreis	17	kein BB	11	0	0	0	0	---
	Ostalbkreis, Landkreis	6	0	2	0	0	0	0	---
	Ostprignitz-Ruppin, Landkreis	5	kein BB	5	0	0	0	0	---
	Pinneberg, Stadt	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Pirmasens, Stadt	10	kein BB	7	0	0	0	0	---
	Potsdam-Mittelmark, Landkreis	7	0	6	0	0	0	0	---
	Prignitz, Landkreis	10	0	6	0	0	0	0	---
	Radolfzell am Bodensee, Stadt	5	kein BB	2	0	0	0	0	---
	Rastatt, Stadt	8	0	3	0	0	0	0	---
	Ravensburg, Landkreis	11	0	5	0	0	0	0	---
	Regen, Landkreis	8	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Rems-Murr-Kreis, Landkreis	8	0	7	0	0	0	0	---
	Rendsburg-Eckernförde, Kreis	6	kein BB	5	0	0	0	0	---
	Reutlingen, Landkreis	5	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Reutlingen, Stadt	18	kein BB	10	0	0	0	0	---
	Rheinfelden (Baden), Stadt	6	kein BB	1	0	0	0	0	---
	Rheingau-Taunus-Kreis, Landkreis	11	0	6	0	0	0	0	---
	Rhein-Neckar-Kreis, Landkreis	10	0	9	0	0	0	0	---
	Riesa, Stadt	8	kein BB	8	0	0	0	0	---
	Rottenburg am Neckar, Stadt	6	kein BB	1	0	0	0	0	---
	Rüsselsheim, Stadt	12	kein BB	7	0	0	0	0	---
	Saale-Holzland-Kreis, Landkreis	6	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Saalekreis, Landkreis	8	kein BB	7	0	0	0	0	---
	Saalfeld-Rudolstadt, Landkreis	12	0	6	0	0	0	0	---
	Saarlouis, Kreisstadt	5	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis	7	0	5	0	0	0	0	---
211	Salzlandkreis, Landkreis	10	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Schaumburg, Landkreis	8	kein BB	2	0	0	0	0	---
	Schmalkalden-Meiningen, Landkreis	7	kein BB	7	0	0	0	0	---
	Schorndorf, Stadt	6	0	2	0	0	0	0	---
	Schwabach, kreisfreie Stadt	12	0	10	0	0	0	0	---
	Schwäbisch Gmünd, Stadt	11	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Schwedt/Oder, Stadt	7	0	6	0	0	0	0	---
	Schwerte, Hansestadt an der Ruhr	11	0	3	0	0	0	0	---
	Siegen-Wittgenstein, Kreis	6	kein BB	5	0	0	0	0	---
	Sindelfingen, Stadt	11	0	5	0	0	0	0	---
	Singen (Hohentwiel), Stadt	10	kein BB	1	0	0	0	0	---
	Soest, Kreis	7	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Speyer, Stadt	8	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Spree-Neiße, Landkreis	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Stade, Hansestadt	16	kein BB	9	0	0	0	0	---
	Stade, Landkreis	5	0	4	0	0	0	0	---
	Steinfurt, Kreis	8	0	1	0	0	0	0	---
	Teltow-Fläming, Landkreis	5	0	5	0	0	0	0	---
	Trier, Stadt	13	kein BB	7	0	0	0	0	---
	Trier-Saarburg, Landkreis	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Tübingen, Universitätsstadt	10	0	8	0	0	0	0	---
	Tuttlingen, Stadt	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Uckermark, Landkreis	5	0	3	0	0	0	0	---
	Uelzen, Landkreis	5	kein BB	2	0	0	0	0	---
	Uelzen, Stadt	9	0	1	0	0	0	0	---
	Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis	5	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Viernheim, Stadt	10	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Villingen-Schwenningen, Stadt	11	0	7	0	0	0	0	---
	Vogtlandkreis, Landkreis	10	kein BB	6	0	0	0	0	---
	Völklingen, Stadt	14	0	8	0	0	0	0	nein
	Vorpommern-Greifswald, Landkreis	5	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Waldeck-Frankenberg, Landkreis	8	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Wartburgkreis, Landkreis	7	0	4	0	0	0	0	---
	Wedel, Stadt	5	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Weilheim-Schongau, Landkreis	5	0	3	0	0	0	0	---
	Weißenfels, Stadt	6	0	6	0	0	0	0	---
	Wesermarsch, Landkreis	10	0	7	0	0	0	0	---
	Wesseling, Stadt	8	kein BB	1	0	0	0	0	---
	Willich, Stadt	7	kein BB	4	0	0	0	0	---
	Wittenberg, Lutherstadt	10	kein BB	8	0	0	0	0	---
	Würselen, Stadt	7	0	2	0	0	0	0	---
	Würzburg, kreisfreie Stadt	15	0	8	0	0	0	0	---
	Zweibrücken, Stadt	5	kein BB	3	0	0	0	0	---
	Zwickau, Landkreis	11	kein BB	8	0	0	0	0	---

Tabelle 9: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit mindestens fünf - entsprechend der Methodik - identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 5) ⁴⁷

⁴⁷ Zum Teil konnten Beteiligungsberichte von Gebietskörperschaften, die mehrheitlich Vergütungsdaten der einzelnen Top-Managementmitglieder personenbezogen offenlegen, sowie Jahresabschlüsse von Unternehmen nicht in die Analyse einbezogen werden, da auch über 1,5 Jahre nach Geschäftsjahresende kein aktueller Beteiligungsbericht oder Jahresabschluss für das betrachtete Geschäftsjahr 2016 vorlag.

Gebietskörperschaft	Anzahl Untern.	Personen-bezogene Offenleg. in BB (%)	Anzahl JA	Personen-bezogene Offenleg. in JA (%)	Offenleg. Gesamtbetrag in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. (%) (unmittelbare Beteiligungen)	Regelung zur personen-bezogenen Offenlegung in PCGK
Achim, Stadt	2	kein BB	2	0	50,0	0	0	---
Ahaus, Stadt	2	0	2	0	0	0	0	---
Ahrensburg, Stadt	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Ahrweiler, Landkreis	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Aichach-Friedberg, Landkreis	3	kein BB	2	0	0	0	0	---
Albstadt, Stadt	4	kein BB	4	0	0	0	0	---
Altenburg, Stadt	4	0	4	0	0	0	0	---
Alzey-Worms, Landkreis	2	0	1	0	0	0	0	---
Amberg-Weizsach, Landkreis	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Ansbach, Landkreis	4	kein BB	1	0	0	0	0	---
Augsburg, Landkreis	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Aurich, Stadt	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Backnang, Stadt	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Bad Dürkheim, Landkreis	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Bad Kreuznach, Landkreis	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Bad Salzungen, Stadt	4	kein BB	1	0	0	0	0	---
Bad Tölz-Wolfratshausen, Landkreis	2	kein BB	2	50,0	0	50,0	50,0	---
Balingen, Stadt	2	kein BB	1	0	50,0	0	0	---
Bamberg, Landkreis	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Bautzen, Stadt	4	0	3	0	0	0	0	---
Bayreuth, Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Bergheim, Stadt	4	kein BB	2	50,0	0	25,0	33,3	---
Bergkamen, Stadt	0	kein BB	0	kein JA	kein JA	---	---	---
Bernkastel-Wittlich, Landkreis	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Biberach, Landkreis	3	0	1	0	0	0	0	---
Böblingen, Stadt	3	kein BB	2	0	0	0	0	---
Bodenseekreis, Landkreis	4	0	2	0	25,0	0	0	---
Borken, Stadt	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Bornheim, Stadt	4	kein BB	1	0	0	0	0	---
Bramsche, Stadt	2	kein BB	2	0	0	0	0	---
Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis	3	0	1	0	0	0	0	---
Brühl, Stadt	2	kein BB	1	100	0	50,0	100	---
Buchholz in der Nordheide, Stadt	3	kein BB	2	0	0	0	0	---
Bünde, Stadt	4	kein BB	2	0	0	0	0	---
Buxtehude, Hansestadt	2	kein BB	2	0	0	0	0	---
Calw, Landkreis	3	kein BB	3	0	0	0	0	---
Castrop-Rauxel, Stadt	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Celle, Landkreis	3	kein BB	2	0	0	0	0	---
Cham, Landkreis	3	33,3	1	0	33,3	33,3	33,3	---
Cloppenburg, Landkreis	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Cloppenburg, Stadt	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Cochem-Zell, Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Coesfeld, Kreis	1	0	0	kein JA	0	0	0	---
Crailsheim, Stadt	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Cuxhaven, Landkreis	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Dachau, GKSt	4	kein BB	3	0	0	0	0	---
Datteln, Stadt	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Dillingen a.d. Donau, Landkreis	3	kein BB	2	0	0	0	0	---
Donau-Ries, Landkreis	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Donnersbergkreis, Landkreis	1	0	0	kein JA	0	0	0	---
Dormagen, Stadt	4	kein BB	2	50,0	0	25,0	33,3	---
Dülmen, Stadt	3	0	2	0	33,3	0	0	---
Ebersberg, Landkreis	4	kein BB	1	0	0	0	0	---
Eberswalde, Stadt	3	0	2	0	0	0	0	---
Eichstätt, Landkreis	2	kein BB	2	0	0	0	0	---
Eifelkreis Bitburg-Prüm, Landkreis	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Einbeck, Stadt	3	kein BB	3	0	0	0	0	---
Elmshorn, Stadt	2	kein BB	2	50,0	0	50,0	50,0	---
Emmendingen, Landkreis	4	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Emsdetten, Stadt	3	0	2	50,0	0	33,3	50,0	---
Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis	3	kein BB	2	50,0	33,3	33,3	33,3	---
Enzkreis, Landkreis	4	0	3	0	0	0	0	---
Erding, Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Erfstadt, Stadt	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Erkelenz, Stadt	3	0	1	100	0	33,3	33,3	---
Erkrath, Fundort des Neanderthalers, Stadt	2	kein BB	1	100	0	50,0	50,0	---
Erlangen, kreisfreie Stadt	4	100	3	0	0	100	100	---
Erlangen-Höchstadt, Landkreis	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Euskirchen, Stadt	2	kein BB	2	0	100	0	0	---
Falkensee, Stadt	2	kein BB	2	0	0	0	0	---
Fellbach, Stadt	4	kein BB	2	50,0	25,0	25,0	0	ja
Forchheim, Landkreis	3	kein BB	3	0	0	0	0	---
Frechen, Stadt	4	0	2	50,0	25,0	25,0	25,0	---
Freising, Landkreis	0	kein BB	0	kein JA	kein JA	---	---	---

Tabelle 10: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit weniger als fünf - entsprechend der Methodik - identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 1) ⁴⁸

⁴⁸ Zum Teil konnten Beteiligungsberichte von Gebietskörperschaften, die mehrheitlich Vergütungsdaten der einzelnen Top-Managementmitglieder personenbezogen offenlegen, sowie Jahresabschlüsse von Unternehmen nicht in die Analyse einbezogen werden, da auch über 1,5 Jahre nach Geschäftsjahresende kein aktueller Beteiligungsbericht oder Jahresabschluss für das betrachtete Geschäftsjahr 2016 vorlag.

Gebietskörperschaft	Anzahl Untern.	Personen-bezogene Offenleg. in BB (%)	Anzahl JA	Personen-bezogene Offenleg. in JA (%)	Offenleg. Gesamtbetrag in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. (%) (unmittelbare Beteiligungen)	Regelung zur personen-bezogenen Offenlegung in PCGK
Freudenstadt, Landkreis	4	kein BB	4	0	0	0	0	---
Freyung-Grafenau, Landkreis	2	kein BB	2	0	0	0	0	---
Fulda, Landkreis	4	25,0	3	33,3	0	50,0	50,0	---
Fürstfeldbruck, Landkreis	4	kein BB	1	0	0	0	0	---
Garbsen, Stadt	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Georgsmarienhütte, Stadt	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Germering, GKSt	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Germersheim, Landkreis	2	0	2	0	0	0	0	---
Gevelsberg, Stadt	1	0	1	0	0	0	0	---
Gießen, Landkreis	4	25,0	2	0	0	25,0	33,3	---
Gifhorn, Landkreis	4	kein BB	4	0	0	0	0	---
Gladbeck, Stadt	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Göppingen, Stadt	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Goslar, Landkreis	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Gotha, Landkreis	3	kein BB	2	0	0	0	0	---
Göttingen, Landkreis	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Greven, Stadt	4	kein BB	3	66,7	0	50,0	66,7	---
Grevenbroich, Stadt	2	kein BB	1	100	0	50,0	50,0	---
Gummersbach, Stadt	4	0	2	0	0	0	0	---
Haan, Stadt	1	kein BB	1	100	0	100	100	---
Haltern am See, Stadt	3	kein BB	1	100	0	33,3	33,3	---
Haßberge, Landkreis	3	33,3	1	0	0	33,3	33,3	---
Hattingen, Stadt	1	kein BB	1	100	0	100	100	---
Heidenheim, Landkreis	1	0	1	0	0	0	0	---
Heilbronn, Landkreis	1	0	0	kein JA	0	0	0	---
Heinsberg, Kreis	4	kein BB	3	66,7	0	50,0	50,0	---
Heinsberg, Stadt	4	kein BB	2	0	0	0	0	---
Helmstedt, Landkreis	2	kein BB	2	0	0	0	0	---
Hennef (Sieg), Stadt	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Herrenberg, Stadt	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Herzogenrath, Stadt	3	0	1	0	0	0	0	---
Hildburghausen, Landkreis	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Hof, Landkreis	4	kein BB	1	0	0	0	0	---
Hofheim am Taunus, Kreisstadt	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Höxter, Kreis	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Hückelhoven, Stadt	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Hürth, Stadt	4	kein BB	1	0	25,0	0	0	---
Ibbenbüren, Stadt	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Itzehoe, Stadt	2	kein BB	1	100	0	50,0	50,0	---
Jerichower Land, Landkreis	2	kein BB	2	0	0	0	0	---
Jülich, Stadt	1	0	1	100	0	100	100	---
Kaarst, Stadt	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Kaiserslautern, Landkreis	4	0	1	0	0	0	0	---
Kamen, Stadt	3	kein BB	2	50,0	0	33,3	33,3	---
Kamp-Lintfort, Stadt	4	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Kaufbeuren, kreisfreie Stadt	3	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Kelheim, Landkreis	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Kempen, Stadt	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Kerpen, Kolpingstadt	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Kirchheim unter Teck, Stadt	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Kleve, Kreis	4	kein BB	2	100	0	50,0	50,0	---
Kleve, Stadt	4	kein BB	1	0	0	0	0	---
Königs Wusterhausen, Stadt	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Königswinter, Stadt	4	kein BB	2	0	0	0	0	---
Kornwestheim, Stadt	4	kein BB	1	0	0	0	0	---
Korschenbroich, Stadt	4	kein BB	2	50,0	0	25,0	25,0	---
Kreuztal, Stadt	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Kronach, Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Kusel, Landkreis	3	0	0	kein JA	0	0	0	---
Kyffhäuserkreis, Landkreis	2	kein BB	2	0	0	0	0	---
Lage, Stadt	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Lahr/Schwarzwald, Stadt	3	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Landau in der Pfalz, Stadt	3	kein BB	1	0	0	0	0	ja
Landsberg am Lech, Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Landshut, Landkreis	4	kein BB	2	0	0	0	0	---
Langenhagen, Stadt	3	kein BB	2	0	0	0	0	---
Leinfelden-Echterdingen, Stadt	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Leonberg, Stadt	3	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt	2	0	2	0	0	0	0	---
Löhne, Stadt	3	kein BB	2	50,0	0	33,3	33,3	---
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	4	kein BB	3	0	0	0	0	---
Main-Spessart, Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Main-Tauber-Kreis, Landkreis	4	50,0	2	0	0	50,0	50,0	---
Marl, Stadt	4	kein BB	2	50,0	0	25,0	25,0	---
Mayen-Koblenz, Landkreis	3	kein BB	2	0	0	0	0	---

Tabelle 11: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit weniger als fünf - entsprechend der Methodik - identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 2) ⁴⁹

⁴⁹ Zum Teil konnten Beteiligungsberichte von Gebietskörperschaften, die mehrheitlich Vergütungsdaten der einzelnen Top-Managementmitglieder personenbezogen offenlegen, sowie Jahresabschlüsse von Unternehmen nicht in die Analyse einbezogen werden, da auch über 1,5 Jahre nach Geschäftsjahresende kein aktueller Beteiligungsbericht oder Jahresabschluss für das betrachtete Geschäftsjahr 2016 vorlag.

Gebietskörperschaft	Anzahl Untern.	Personen-bezogene Offenleg. in BB (%)	Anzahl JA	Personen-bezogene Offenleg. in JA (%)	Offenleg. Gesamtbetrag in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. (%) (unmittelbare Beteiligungen)	Regelung zur personen-bezogenen Offenlegung in PCGK
Mecklenburgische Seenplatte, Landkreis	2	kein BB	2	50,0	50,0	50,0	50,0	---
Meerbusch, Stadt	4	kein BB	1	0	0	0	0	---
Melle, Stadt	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Meppen, Stadt	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Merzig-Wadern, Landkreis	2	0	1	0	50,0	0	0	---
Meschede, Kreis- und Hochschulstadt	3	0	0	kein JA	0	0	0	---
Mettmann, Kreis	3	kein BB	3	100	0	100	100	---
Mettmann, Stadt	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Miltenberg, Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Minden, Stadt	4	kein BB	3	0	25,0	0	0	---
Mörfelden-Walldorf, Stadt	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Mühlhausen/Thüringen, Stadt	2	kein BB	2	0	0	0	0	---
Neckar-Odenwald-Kreis, Landkreis	3	kein BB	3	0	33,3	0	0	---
Neu-Isenburg, Stadt	4	kein BB	2	0	0	0	0	---
Neumarkt i.d.OPf., GKSt	3	kein BB	2	0	0	0	0	---
Neumarkt i.d.OPf., Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Neunkirchen, Kreisstadt	3	kein BB	2	0	0	0	0	---
Neunkirchen, Landkreis	1	kein BB	1	100	0	100	100	---
Neustadt an der Weinstraße, Stadt	4	0	4	0	0	0	0	---
Neu-Ulm, Landkreis	3	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Neuwied, Landkreis	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Niederkassel, Stadt	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Nienburg (Weser), Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Nordhausen, Landkreis	2	0	1	0	0	0	0	---
Nordwestmecklenburg, Landkreis	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Northeim, Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Nürtingen, Stadt	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Oer-Erkenschwick, Stadt	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Offenbach, Landkreis	4	25,0	2	0	25,0	25,0	25,0	---
Oldenburg, Landkreis	2	kein BB	2	0	0	0	0	---
Olpe, Kreis	2	kein BB	1	100	0	50,0	0	---
Ostallgäu, Landkreis	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Osterholz, Landkreis	4	0	1	0	0	0	0	---
Osterholz-Scharmbeck, Stadt	3	kein BB	3	0	0	0	0	---
Ostholstein, Kreis	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Papenburg, Stadt	3	0	1	0	0	0	0	---
Peine, Stadt	3	kein BB	3	0	0	0	0	---
Pfaffenhofen a.d.Ilm, Landkreis	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Porta Westfalica, Stadt	4	kein BB	1	0	0	0	0	---
Pulheim, Stadt	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Ratingen, Stadt	3	kein BB	3	33,3	66,7	33,3	50,0	---
Ravensburg, Stadt	3	0	1	0	0	0	0	---
Recklinghausen, Kreis	2	0	1	100	0	50,0	50,0	---
Regensburg, Landkreis	2	kein BB	2	0	0	0	0	---
Region Hannover, Landkreis	3	0	2	0	0	0	0	---
Regionalverband Saarbrücken	2	0	0	kein JA	0	0	0	---
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	4	kein BB	1	0	0	0	0	---
Rhein-Hunsrück-Kreis, Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreis	4	0	2	50,0	0	25,0	25,0	---
Rhein-Kreis Neuss, Kreis	4	kein BB	1	0	25,0	0	0	---
Rhein-Lahn-Kreis, Landkreis	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Rhein-Pfalz-Kreis, Landkreis	2	0	1	0	0	0	0	---
Rodgau, Stadt	3	kein BB	1	0	0	0	0	---
Rotenburg (Wümme), Landkreis	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Rottal-Inn, Landkreis	3	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Rottweil, Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Sankt Augustin, Stadt	3	kein BB	3	0	0	0	0	---
Schleswig-Flensburg, Kreis	4	kein BB	2	0	25,0	0	0	---
Schönebeck (Elbe), Stadt	3	0	2	0	0	0	0	---
Schwäbisch Hall, Landkreis	4	kein BB	4	0	0	0	0	---
Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis	4	25,0	1	0	0	25,0	25,0	---
Schwarzwald-Baar-Kreis, Landkreis	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Schweinfurt, Landkreis	3	100	3	0	0	100	100	---
Segeberg, Kreis	4	0	1	100	0	25,0	25,0	---
Siegburg, Stadt	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Siegen, Universitätsstadt	4	0	2	100	0	50,0	50,0	---
Sigmaringen, Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Sinsheim, Stadt	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Sömmerda, Landkreis	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Sonneberg, Landkreis	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
St. Wendel, Landkreis	4	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Steinfurt, Stadt	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Stendal, Hansestadt	3	0	3	0	0	0	0	---
Stolberg (Rhd.), Kupferstadt	2	kein BB	1	0	0	0	0	---

Tabelle 12: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit weniger als fünf - entsprechend der Methodik - identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 3)⁵⁰

⁵⁰ Zum Teil konnten Beteiligungsberichte von Gebietskörperschaften, die mehrheitlich Vergütungsdaten der einzelnen Top-Managementmitglieder personenbezogen offenlegen, sowie Jahresabschlüsse von Unternehmen nicht in die Analyse einbezogen werden, da auch über 1,5 Jahre nach Geschäftsjahresende kein aktueller Beteiligungsbericht oder Jahresabschluss für das betrachtete Geschäftsjahr 2016 vorlag.

Gebietskörperschaft	Anzahl Untern.	Personen-bezogene Offenleg. in BB (%)	Anzahl JA	Personen-bezogene Offenleg. in JA (%)	Offenleg. Gesamtbetrag in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. in BB & JA (%)	Personen-bezogene Offenleg. (%) (unmittelbare Beteiligungen)	Regelung zur personen-bezogenen Offenlegung in PCGK
Stormarn, Kreis	2	kein BB	2	0	0	0	0	---
Straubing-Bogen, Landkreis	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Südliche Weinstraße, Landkreis	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Südwestpfalz, Landkreis	2	0	1	0	0	0	0	---
Tirschenreuth, Landkreis	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Tübingen, Landkreis	3	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Tuttlingen, Landkreis	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Vechta, Landkreis	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Verden, Landkreis	4	0	3	0	0	0	0	---
Viersen, Stadt	3	kein BB	3	66,7	33,3	66,7	66,7	---
Voerde (Niederrhein), Stadt	2	100	1	100	0	100	100	---
Vogelsbergkreis, Landkreis	4	0	4	0	0	0	0	---
Vulkaneifel, Landkreis	1	kein BB	1	0	0	0	0	---
Waldshut, Landkreis	4	25,0	3	0	0	25,0	25,0	---
Warendorf, Kreis	4	0	1	100	0	25,0	33,3	---
Warendorf, Stadt	3	kein BB	3	0	66,7	0	0	---
Weimarer Land, Landkreis	4	kein BB	1	0	0	0	0	---
Weinheim, Stadt	4	kein BB	3	0	0	0	0	---
Weißenburg-Gunzenhausen, Landkreis	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Wermelskirchen, Stadt	1	kein BB	1	0	100	0	0	---
Wernigerode, Stadt	4	0	4	25,0	0	25,0	25,0	---
Westerwaldkreis, Landkreis	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Winsen (Luhe), Stadt	2	kein BB	1	0	0	0	0	---
Wittenberg, Landkreis	0	kein BB	0	kein JA	kein JA	---	---	---
Wittmund, Landkreis	3	kein BB	3	0	0	0	0	---
Wolfenbüttel, Landkreis	2	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Landkreis	1	kein BB	0	kein JA	0	0	0	---
Wunstorf, Stadt	2	kein BB	2	0	0	0	0	---
Würzburg, Landkreis	3	kein BB	2	0	0	0	0	---
Zollernalbkreis, Landkreis	3	kein BB	2	0	0	0	0	---

Tabelle 13: Vergütungstransparenz bei Gebietskörperschaften mit weniger als fünf - entsprechend der Methodik - identifizierbaren öffentlichen Unternehmen (Teil 4)⁵¹

⁵¹ Zum Teil konnten Beteiligungsberichte von Gebietskörperschaften, die mehrheitlich Vergütungsdaten der einzelnen Top-Managementmitglieder personenbezogen offenlegen, sowie Jahresabschlüsse von Unternehmen nicht in die Analyse einbezogen werden, da auch über 1,5 Jahren nach Geschäftsjahresende kein aktueller Beteiligungsbericht oder Jahresabschluss für das betrachtete Geschäftsjahr 2016 vorlag.

7 Handlungserfordernisse und Reformempfehlungen

Vor dem Hintergrund der vorangehend aufgezeigten Anforderungen und der empirischen Befunde sind aus wissenschaftlicher Sicht folgende zehn Reformentwicklungen geboten und nützlich:

- 1) Transparenz sollte als positives Gestaltungsthema und Chance für die Daseinsvorsorge genutzt werden. Transparenz sollte nicht als „Nervthema“ wahrgenommen, sondern in der Diskussion um Vertrauen in den Staat bzw. politische Kultur, um die öffentliche Aufgabenerfüllung und im persönlichen Führungsalltag als positives Gestaltungsthema genutzt werden.
- 2) Die Gesetzgebungsorgane auf allen föderalen Ebenen sollten dafür Sorge tragen, dass die Vergütungsoffenlegung, z.B. in den Gemeinde- bzw. Landkreisordnungen, Landeshaushaltsordnungen oder in Form von Offenlegungs- und Transparenzgesetzen für öffentliche Unternehmen entsprechend § 285 Satz 1 Nr. 9a HGB,⁵² explizit ohne Anwendungsmöglichkeit der Verzichtsklausel nach § 286 Abs. 4 HGB umzusetzen ist. Dabei sollte die Regelung so formuliert werden, dass sie für alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen in öffentlich- und privatrechtlichen Rechtsformen unabhängig von Unternehmensgrößenklassen bindende Wirkung entfaltet.
- 3) Die Gesetzgebungsorgane auf allen föderalen Ebenen, die für die Vergütungsoffenlegung bereits gesetzliche Regelungen verabschiedet haben, aber noch nicht die in Punkt 2 geschilderten Standards erreichen, sollten eine Überarbeitung der vorhandenen Gesetzesgrundlage vorantreiben.

⁵² § 285 Satz 1 Nr. 9a HGB:

„Ferner sind im Anhang anzugeben: [...] für die Mitglieder des Geschäftsführungorgans [...]

- a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. [...] sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Dies gilt auch für:
 - aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind
 - bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - cc) während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
 - dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.
 - ee) Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind ebenfalls anzugeben. Enthält der Jahresabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;
- b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen. [...]. Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben;
- c) die gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse;

- 4) In allen Gebietskörperschaften, in denen gesetzliche Standards zur Vergütungs Offenlegung wie unter Punkt 2 noch nicht vorliegen, sollte ein PCGK etabliert werden. Dieser PCGK sollte die Standards gemäß Punkt 2 umfassen. Verwaltungsrechtlich handelt es sich bei einem PCGK um eine Richtlinie, die – unabhängig von gesetzgeberischen Entwicklungen – durch die Gebietskörperschaft selbst gestaltbar ist. Ein PCGK ist eine Zusammenstellung von bewährten Grundsätzen und Regeln für die verantwortungsvolle Leitung und Überwachung von öffentlichen Unternehmen (siehe hierzu Kapitel 3).⁵³
- 5) Gebietskörperschaften, die für die Vergütungs Offenlegung bereits Regelungen im PCGK etabliert haben, aber noch nicht die in Punkt 2 geschilderten Standards erreichen, sollten diese im Rahmen der (meist turnusmäßig) vorgesehenen Evaluationen auch in ihrem bestehenden PCGK entsprechend aufnehmen bzw. ergänzen.
- 6) Die Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge der öffentlichen Unternehmen und die Mustersatzungen der öffentlichen Hand sollten ebenfalls festschreiben, dass die Standards nach Punkt 2 von den zuständigen Organen umzusetzen sind. Kurzfristig könnte hier ein protokollierter Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen, der eine entsprechende Bindungswirkung entfalten würde.
- 7) Von Seiten der Gesellschafterin bzw. der Gebietskörperschaft sollte weiter bzw. zunehmend auch bei mittelbaren Beteiligungen mit maßgeblichem Einfluss der öffentlichen Hand (entsprechend der gesetzlichen Regelungen in Gemeinde- bzw. Landkreisordnungen, Landeshaushaltsordnungen oder in Offenlegungs- und Transparenzgesetzen für öffentliche Unternehmen) verbindlich darauf hingewirkt und sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung von Vergütungsdaten im Sinne der öffentlichen Hand umgesetzt wird.
- 8) Für neue Anstellungsverträge bzw. in entsprechenden Musterverträgen sollte explizit festgeschrieben werden, dass kein Gebrauch vom möglichen Verzicht auf die Angabe zur Vergütung gemacht wird (vgl. § 286 Abs. 4 HGB) – wie es z.B. der Bund in § 15 Abs. 1 seines Mustergesellschaftsvertrages im Anhang zum PCGK bereits seit längerem vorsieht.
- 9) Die Top-Managementvergütung sollte auf Ebene der öffentlichen Unternehmen – unabhängig der handelsrechtlichen Größenklasse nach § 267 HGB – entsprechend § 285 Satz 1 Nr. 9a HGB sowie der Regelungen bereits vorliegender Gesetze (vgl. Tabelle 1 und Tabelle 2) im Anhang des Jahresabschlusses personenbezogen offengelegt werden. Dabei sollte die Veröffentlichung inhaltlich entsprechend des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) der Regierungskommission in Form eines Vergütungsberichts erfolgen und explizit auch die Altersversorgungselemente transparent darstellen. Der DCGK sieht in Ziffer 4.2.5 vor:

⁵³ Papenfuß 2013, S. 32f.

„In einem Vergütungsbericht [...] werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt. Die Darstellung soll in allgemein verständlicher Form erfolgen. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten. Ferner sollen im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,*
- der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,*
- bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr.“*

Wie im DCGK empfohlen, sollten diese Informationen in Form einer aussagekräftigen Tabelle (vgl. Mustertabelle in der Anlage zum DCGK) geliefert werden. Dabei sollte der Jahresabschluss innerhalb des Geschäftsberichts stets auch auf der Unternehmenshomepage transparent abrufbar sein, wie es in vielen PCGKs empfohlen wird und bei börsennotierten Unternehmen bewährter Standard ist.

- 10) Auf Ebene der Gebietskörperschaft sollte die Vergütung der Top-Managementmitglieder im Beteiligungsbericht in den Unterabschnitten und Schilderungen zu den einzelnen Beteiligungen veröffentlicht werden. Zusätzlich kann ein Vergütungsbericht als Anlage zum Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden. Die Übersicht sollte dabei den inhaltlichen Anforderungen gemäß Punkt 9 entsprechen und in tabellarisch-kompakter Form die Bezüge jedes einzelnen Top-Managementmitglieds darstellen. Aufgrund der besonderen Transparenzanforderungen und der Berichtserstellungswege ist eine Information über die Vergütung sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Ebene der Gebietskörperschaft erforderlich. Eine Information im Beteiligungsbericht ist kein Ersatz für eine Information im Jahresabschluss, u.a. da diese regelmäßig mit zeitlicher Verzögerung erfolgen und sich Bürgerinnen und Bürger ggf. direkt auf der Unternehmenshomepage über das Unternehmen „ihrer Stadt“ informieren. Ein Vergütungsbericht als Anlage zum Beteiligungsbericht gibt den erforderlichen Gesamtüberblick und bedeutet für die Städte regelmäßig keinen Zusatzaufwand, da diese Übersicht für interne Zwecke der Beteiligungssteuerung ohnehin vorliegen sollte.

8 Fazit und Ausblick

In der Diskussion um Transparenz im öffentlichen Sektor und Vertrauen in den Staat bzw. Hand zeigt die vorliegende, repräsentative Studie für 6.137 öffentliche Unternehmen, dass die personenbezogene Vergütungsoffenlegung weiter deutlich unter den politisch gesetzten Zielen und den Forderungen in den andauernden Debatten liegt. In einigen Gebietskörperschaften ist Transparenz seit längerer Zeit zur Selbstverständlichkeit geworden, bei vielen anderen liegt sie weiterhin bei Null. Besonders bemerkenswert sind u.a. auch die substanziellen Transparenzunterschiede zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie die beachtlichen Unterschiede zwischen einzelnen Kommunen oder auch kommunaler Ebene und Landesebene. Erkenntnisreich und gestaltungsrelevant sind vor allem die beachtlich differierenden Offenlegungsquoten im Städtevergleich. Nach den Daten divergieren das Bewusstsein und/oder die Handlungsbereitschaft für diesbezügliche Transparenz zwischen den Bundesländern und Städten in beträchtlicher Weise.

Sofern die transparente Offenlegung der Vergütung in personenbezogener Form von einer Mehrheit in Gesellschaft und Politik als erforderlich und angemessen erachtet wird, lassen die Befunde den Schluss zu, dass dieses Ziel in der Breite auch bzw. gerade im öffentlichen Sektor in absehbarer Zeit nur mit einer präzisen gesetzlichen Offenlegungspflicht und nicht ausschließlich über freiwillige Selbstregulierung zu realisieren sein wird.

Aktuell driften die in Gesetzen und in PCGKs formulierten Anforderungen für Transparenz zwischen den Bundesländern und Kommunen noch ganz erheblich auseinander, wie die tabellarischen Vergleichsübersichten aufgezeigt haben. Für die Diskussion um Weiterentwicklungen wurden in Kapitel 7 konkrete Reformempfehlungen aus den wissenschaftlichen, repräsentativen Befunden abgeleitet. Zudem müssen die verantwortlichen Akteure nach den Studienergebnissen noch mehr dafür Sorge tragen, dass vorhandene gesetzliche Regelungen auch tatsächlich befolgt werden. Eine transparente Entscheidungskultur ist für die öffentliche Hand sowie für Top-Managementorgane öffentlicher Unternehmen als Chance auf eine weitere Stärkung von Glaubwürdigkeit und Vertrauen der Öffentlichkeit zu verstehen.

Vergütungstransparenz muss im Kontext öffentlicher Unternehmen nicht zu einer Erhöhung oder Senkung von Vergütungen führen, sondern kann von Entscheidungsträger/-innen für situationsgerechte Reflexionen im Vergleichsumfeld genutzt werden. Diese Studie soll dazu beitragen, auf eine Versachlichung der Diskussion hinzuwirken. Zugleich bedarf es in diesem Kontext weiterer empirischer Forschung, insbesondere auch zu Determinanten und Effekten der Vergütungstransparenz bei Top-Managementmitgliedern öffentlicher Unternehmen.

Das „Vergütungstransparenz-Ranking“ ist als Langfriststudie angelegt und soll in den nächsten Jahren regelmäßig fortgesetzt werden. In der Diskussion um Transparenz und deren mittelbare Auswirkungen sollte stets auch vor Augen geführt werden, dass es bei diesem Thema auch um einen Beitrag zur politischen Kultur geht. Transparenz sollte als positives Gestaltungsthema und Chance für die Daseinsvorsorge genutzt werden. In Bezug auf Forderungen an die Politik zur Förderung der Glaubwürdigkeit und Vertrauen in den Staat, kann hier mit Vergütungstransparenz ein konkreter Beitrag geliefert werden.

Im internationalen Vergleich gibt es zum Public Management an deutschen Universitäten nach wie vor nur wenige Lehrstühle und an Universitäten vergleichsweise wenig Aktivitäten in Forschung, Lehre und Praxistransfer. Vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer Herausforderungen für die öffentliche Daseinsvorsorge wie gravierender Staatsverschuldung, dem demographischen Wandel und komplexen Steuerungsanforderungen verspricht noch mehr empirische Forschung zum Public Management besondere Bedeutung und Potenziale für die Gesellschaft, Politik, Verwaltung, Unternehmen und die Wissenschaft zu besitzen.

Literaturverzeichnis

- Bertelsmann Stiftung (2013): Kommunalen Finanzreport 2013, Gütersloh.
- Bertelsmann Stiftung (2008): Kommunalen Finanz- und Schuldenreport 2008, Gütersloh.
- Bremeier, W./Brinckmann, H./Killian, W. (2006): Public Governance kommunaler Unternehmen – Vorschläge zur politischen Steuerung ausgegliederter Aufgaben auf der Grundlage einer empirischen Erhebung, Kassel.
- Bruton, G. D./Peng, M. W./Ahlstrom, D./Stan, C./Xu, K. (2015): State-Owned Enterprises around the World as Hybrid Organizations, *Academy of Management Perspectives*, 29(1), 92-114.
- Budäus, D./Hilgers, D. (2009): Public Corporate Governance, in: *Handbuch Corporate Governance*, Hommelhoff, Peter/Hopt, Klaus/von Werder, Axel, 2. Auflage, Stuttgart, S. 883-904.
- Deutscher Städtetag (2017): Gute Unternehmenssteuerung - Strategien und Handlungsempfehlungen für die Steuerung städtischer Beteiligungen, Berlin.
- Edeling, T./Stölting, E./Wagner, D. (2004): Öffentliche Unternehmen zwischen Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung - Eine empirische Studie im Feld kommunaler Versorgungsunternehmen, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaft.
- Eichhorn, P. (2003): New Governance bei öffentlichen Unternehmen, in: *Die Ökonomisierung des öffentlichen Sektors: Instrumente und Trends*, in: Harms, J./Reichard C. (Hrsg.), S. 175-181.
- Europäische Kommission (2011): Action Plan: European Company Law and Corporate Governance - A Modern Legal Framework for More Engaged Shareholders and Sustainable Companies, Strasbourg.
- Fair Pay Innovation Lab (2018): Transparenz rechnet sich – 8 Gründe: Argumentarium Transparenz, Berlin: FPI Fair Pay Innovation Lab gGmbH.
- Heller, R. (2010): Haushaltsgrundsätze für Bund, Länder und Gemeinden: Handbuch zum Management der öffentlichen Finanzen, 2. Auflage, R. v. Decker, Heidelberg.
- Killian, W./Richter, P./Trapp, J. (2006): Ausgliederung und Privatisierung in Kommunen - Empirische Befunde zur Struktur kommunaler Aufgabenwahrnehmung, Berlin: Edition Sigma.
- Kowalski, P./Büge, M./Sztajerowska, M. (2013): State-Owned Enterprises: Trade Effects and Policy Implication, OECD Trade Policy Paper 147, Paris.
- Kuhlmann, S./Wollmann, H. (2014): Introduction to Comparative Public Administration - Administrative Systems and Reform in Europe, Cheltenham: Edward Elgar.
- Mühlenkamp, H. (2006): Öffentliche Unternehmen aus Sicht der Neuen Institutionenökonomik, in: *Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen*, Heft 4, S. 390-417.
- OECD (2015): OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen, Ausgabe 2015, Paris: OECD Publishing.
- OECD (2011): State-Owned Enterprise Governance Reform. An Inventory of Recent Change, Paris: OECD Publishing.
- OECD (2009): Privatisation in the 21st Century: Recent Experiences of OECD Countries. Report on Good Practices, Paris: OECD Publishing.
- Papenfuß, U./Keppeler, F./Schmidt, C. (2018): Top-Managementvergütung öffentlicher Unternehmen: Vergütungsstudie 2018 (sowie Kompaktstudie 2018), Friedrichshafen; weitere Informationen unter: <https://www.pcg-forschungsportal.de/>.
- Papenfuß, U./Keppeler, F. (2018a): Integriertes Personalmanagement für Kernverwaltung und öffentliche Unternehmen, in: *Innovative Verwaltung*, Heft 1-2, S. 35-37.
- Papenfuß, U./Keppeler, F. (2018b): Öffentlicher Dienst und Personalmanagement der öffentlichen Hand, in: Rüdiger Voigt (Hrsg.), *Handbuch Staat*, Springer, S. 1059-1069.
- Papenfuß, U./Schmidt, C./Keppeler, F. (2017a): Vergütungstransparenz-Ranking 2017: Offenlegung der Top-Managementvergütung öffentlicher Unternehmen im Vergleich von Kommunen, Ländern und Bund, Friedrichshafen.
- Papenfuß, U./Schmidt, C./Keppeler, F. (2017b): Nur 823 von 2.948: Deutschlandweites Transparenzgefälle bei Top-Managementvergütung öffentlicher Unternehmen, in: *Verwaltung & Management*, Heft 3, S. 135-144.

- Papenfuß, U./Schmidt, C. (2016): Bilanzanalytische Bereinigung von Jahresabschlusskennzahlen bei öffentlichen Unternehmen: Relevant, aber vernachlässigt, in: Board: Zeitschrift für Aufsichtsräte, Heft 2, S. 71-75.
- Papenfuß, U./Friedländer, B./Schmidt, C. (2015a): Transparenzgefälle bei der Vergütung von Top-Managern öffentlicher Unternehmen im Städte und Branchenvergleich – Empirische Befunde und Handlungsbedarf, in: Verwaltung & Management, Heft 2, S. 65-72.
- Papenfuß, U./Peper, B./Steinhauer, L. (2015b): Qualität kommunaler Beteiligungsberichte im deutschlandweiten Vergleich: Messmodell, Checkliste und Ranking von 81 Großstädten, in: Böhmer, R./Kegelmann, J./Kientz, J. (Hrsg.), Rechnungswesen und Controlling in der öffentlichen Verwaltung, Heft 8, S. 1-60.
- Papenfuß, U./Schmidt, C. (2015): Pay for Performance in German State-Owned Enterprises: Evidence and Reflection for Organizational Success Research with Undistorted and “Right” Data, in: Corporate Ownership & Control 13 (2), S. 336-350.
- Papenfuß, U. (2013): Verantwortungsvolle Steuerung, Überwachung und Leitung von und in öffentlichen Unternehmen: Empirische Analyse und Handlungsempfehlungen zur Public Corporate Governance, Wiesbaden.
- Papenfuß, U. (2012): Weiter keine strukturelle Offenlegungskultur bei der Managervergütung öffentlicher Unternehmen - Follow-up Studie bei Landeshauptstädten und Bund, in: Verwaltung & Management, Heft 4, S.198-204.
- Ruter, R./Müller-Marques Berger, T. (2005): Corporate Governance und öffentliche Unternehmen, in: Pfitzer, N./ Oser, P. (Hrsg.): Deutscher Corporate Governance Kodex: Ein Handbuch für Entscheidungsträger, Stuttgart, S. 437-468.
- Schedler, K./Müller, R./Sonderegger R. (2016): Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen - Public Corporate Governance für die Praxis, 3. Auflage, Bern.
- Statistisches Bundesamt (2018): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis: Kreisfreie Städte und Landkreise nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte, Gebietsstand: 31.12.2016, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2017): Finanzen und Steuern: Personal des öffentlichen Dienstes 2016, Fachserie 14 Reihe 6, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2016): Jahresabschlussstatistik öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2015): Städte in Deutschland nach Fläche und Bevölkerung auf Grundlage des ZENSUS 2011 und Bevölkerungsdichte, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2014): Statistisches Jahrbuch Deutschland 2014, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Theuvsen, L./Frentrup, M. (2008): Public Corporate Governance und Transparenz öffentlicher Unternehmen, in: Schaefer, C./Theuvsen, L. (Hrsg.): Public Corporate Governance: Bestandsaufnahme und Perspektiven, Beiheft 36 der Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, S.131-149.
- Theuvsen, Ludwig (2001), Ergebnis- und Marktsteuerung öffentlicher Unternehmen: eine Analyse aus organisationstheoretischer Sicht, Stuttgart.
- Transparency International (2018): Stellungnahme zum Thema Kommunen, weitere Informationen unter: <https://www.transparency.de/themen/kommunen>, 27.08.2018.
- Velte, P. (2010), Stewardship-Theorie, in: Zeitschrift für Planung & Unternehmenssteuerung, 20 (3), S. 285-293.
- Von Werder, A. (2009): Ökonomische Grundfragen der Corporate Governance, in: Handbuch Corporate Governance, Hommelhoff, Peter/Hopt, Klaus/von Werder, Axel, 2. Auflage, Stuttgart, S. 3-38.
- World Bank (2006): Held by the Visible Hand. The Challenge of State Owned Enterprise Corporate Governance for Emerging Markets, Washington D.C.

Anlage 1: Methodik der Branchendifferenzierung und -zuordnung

- **Abfall- und Entsorgungswirtschaft (Abfall)** umfasst Unternehmen, deren Gegenstand die Abfallvermeidung, die Abfallentsorgung und die Abfallverwertung sowie die Straßenreinigung beinhaltet. Die Stadtentwässerung und Abwasserbeseitigung ist kein Bestandteil dieser Branche.
- **Betriebshöfe** sind Unternehmen, deren Gegenstand u.a. die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, der städtischen Gebäude, der Grünflächen und Friedhöfe, der Sport- und Spielplätze sowie der Wasserläufe, die Kanalreinigung, die Überwachung und Wartung von Abwasseranlagen sowie, neben der Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auch die Durchführung des Winterdienstes beinhaltet. Verfolgt das Unternehmen schwerpunktmäßig eine singuläre Versorgungsaufgabe, so ist das Unternehmen dieser Branche (z. B. Abfall- und Entsorgungswirtschaft) zuzuordnen.
- **Bildung und Wissenschaft (Bildung & Wissenschaft)** umfasst Unternehmen, deren Gegenstand das Errichten und Betreiben eines Wissens-, Forschungs- und Transferzentrums für Forschung und Entwicklung beinhaltet. Die Branche umfasst zudem Unternehmen, deren Gegenstand die Allgemeinbildung, Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen (z. B. Volkshochschulen) beinhaltet.
- **Energieversorgung (Energie)** umfasst Unternehmen, deren Gegenstand die Erzeugung und Gewinnung von Energie, Strom und Wärme sowie den Betrieb entsprechender (Erzeuger-)Anlagen beinhaltet. Außerdem beinhaltet diese Branche Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Verwaltung, Verpachtung, Einrichtung, Vorhaltung und den Betrieb von branchenspezifischen Infrastruktureinrichtungen sowie Netzen für Strom und Wärme umfasst.
- **Gesundheit und Soziales (Gesundheit & Soziales)** umfasst Unternehmen, deren Gegenstand die Förderung von Kindern, die Pflege und Betreuung von alten, kranken, (drogen-) abhängigen und behinderten Menschen sowie die berufliche Rehabilitation von Erwachsenen beinhaltet. Außerdem zählen zu dieser Branche diejenigen Unternehmen, deren Gegenstand die Erbringung von ambulanten Leistungen und/oder den Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums als öffentliche Gesundheitseinrichtung beinhaltet und die keine Krankenhäuser sind. Diese Branche umfasst auch Unternehmen, deren Aufgabe die ambulante und stationäre psychiatrische/psychotherapeutische Behandlung ist (z. B. Psychiatrien) sowie Unternehmen, die im Zusammenwirken mit Hochschulen Studierende betreuen, fördern und Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet erbringen (z. B. Studentenwerke).
- **Grund- und Gebäudeverwaltung (Grund & Gebäude)** umfasst Unternehmen, deren Gegenstand die Bewirtschaftung, Bebauung, Beschaffung, Baureifmachung, Entwicklung, Verwertung und Verwaltung eigener und fremder Grundstücke sowie die Verwaltung, Vermietung, Verpachtung, Sanierung, Bereitstellung, Modernisierung, den Erwerb und den Bau von Gebäuden aller Art beinhaltet.
- **Flug- und Seehäfen (Häfen)** umfassen Unternehmen, deren Gegenstand den Betrieb, die Verwaltung, die Unterhaltung und den Ausbau von Häfen (und dazugehöriger Anlagen) sowie die hafenwirtschaftliche Umschlagfähigkeit beinhaltet.

- **Krankenhäuser** umfassen Unternehmen, deren Gegenstand die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den ärztlichen, pflegerischen, technischen und wirtschaftlichen Betrieb eines Krankenhauses beinhaltet.
- **Kulturbetriebe (Kultur)** umfassen Unternehmen, deren Gegenstand die Förderung von Kunst, Kultur oder Musik durch den Betrieb von Theatern, Opern, Museen, Konzertsälen oder die Organisation von kulturellen bzw. musikalischen Veranstaltungen oder Festspielen/Festivals beinhaltet.
- **Messen und Veranstaltungen (Messe)** umfassen Unternehmen, deren Gegenstand die Durchführung, Organisation, Planung und Veranstaltung von Messen, Ausstellungen und Kongressen sowie den Erwerb, Betrieb, die Vermietung oder Bewirtschaftung von Hallen, Großmärkten oder Kongresszentren beinhaltet.
- **Sport, Stadien und Schwimmbäder (Stadien & Bäder)** umfassen Unternehmen, deren Gegenstand den Betrieb, die Vermarktung, Unterhaltung und Verwaltung eines Stadions und die Bereitstellung weiterer Sporteinrichtungen für die Bevölkerung beinhaltet. Außerdem beinhaltet die Branche Unternehmen, deren Gegenstand der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Bädern jeglicher Art ist.
- **Stadtwerke** umfassen Unternehmen, deren Gegenstand auf einer multiplen Versorgungsaufgabe, z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation, Wärme, Verkehr und/oder Bäder, begründet ist. Wird das Unternehmen zwar als Stadtwerk im Unternehmensnamen bezeichnet, verfolgt allerdings schwerpunktmäßig eine singuläre Versorgungsaufgabe, so ist das Unternehmen dieser Branche (z. B. Energieversorgung) zuzuordnen. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass der Unternehmensgegenstand der Stadtwerke häufig den Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen der Strom-, Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Wärme-Branche, der Verkehrsbetriebe und an Bädern u.a. beinhaltet.
- **Verkehr, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Transport** umfasst Unternehmen, deren Gegenstand die Beförderung von Personen durch u.a. Bahn, Bus und/oder Fähre beinhaltet. Außerdem umfasst sie Unternehmen, deren Gegenstand die Verwaltung, Verpachtung, Einrichtung, Vorhaltung und den Betrieb von branchenspezifischen Infrastruktureinrichtungen und Schienen beinhaltet.
- **Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (Wasser)** umfasst Unternehmen, deren Gegenstand die Erzeugung und Gewinnung von Wasser und den Betrieb entsprechender (Erzeuger-) Anlagen beinhaltet. Darüber hinaus umfasst diese Branche Unternehmen, die mit der Abwasserbeseitigung, der Vorhaltung, der Planung, des Baus und des Betriebes der dafür notwendigen Anlagen sowie der Unterhaltung, des Betriebs und der Reinigung aller Straßenentwässerungsanlagen und des Hochwasserschutzes befasst sind. Außerdem beinhaltet diese Branche Unternehmen, deren Gegenstand die Verwaltung, Verpachtung, Einrichtung, Vorhaltung und den Betrieb von branchenspezifischen Infrastruktureinrichtungen sowie Kanalsystemen umfasst.

- **Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und -planung (Wirtschaftsförderung)** umfasst Unternehmen, deren Gegenstand die Stärkung der wirtschaftlichen Strukturen sowie der Aufbau, die Entwicklung, die Finanzierung und die Verpachtung von – der Wirtschaftsförderung dienenden – Infrastruktureinrichtungen ist. Dazu gehören auch die Tourismusförderung und die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Gebietskörperschaft (Stadtmarketing). Darüber hinaus werden Unternehmen der Stadtplanung sowie Gewerbe- und Technologieparks unter dieser Branche erfasst.
- **Wohnungs-, Bau- und Grundwesen (Wohnung)** umfasst Unternehmen, deren Gegenstand die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie den sozialen Wohnungsbau beinhaltet.
- **Zoologische Gärten, Landschaftspflege und Naturschutz (Zoo & Naturpflege)** umfasst Unternehmen, deren Gegenstand den Betrieb, die Führung, Anlage und Unterhaltung eines Tier- und Pflanzenparks beinhaltet. Außerdem umfasst sie Unternehmen, die mit dem Betrieb und Erhalt, der Unterhaltung und der Weiterentwicklung von Parkanlagen und Grünflächen und der Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege befasst sind.

Konnte ein Unternehmen keiner Branche eindeutig zugeordnet werden, wurde es der Kategorie „**Sonstige**“ zugewiesen.